

Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG)**Modul „Steuergesetz“****1. Titel: Allgemeine Bestimmungen****Art. 1** Gegenstand und Grundsätze

¹ Der Bund erhebt im Inland eine allgemeine Verbrauchssteuer nach dem System der Netto-Allphasensteuer mit Vorsteuerabzug (Mehrwertsteuer).

² Die Erhebung erfolgt nach den Grundsätzen der Wettbewerbsneutralität, der Entrichtungs- und Erhebungswirtschaftlichkeit sowie der Überwälzbarkeit der Steuer.

Art. 2 Verhältnis zum kantonalen Recht

¹ Was dieses Gesetz als Gegenstand der Mehrwertsteuer erklärt oder von der Steuer echt oder unecht befreit, darf von den Kantonen und Gemeinden keiner gleichartigen Steuer unterstellt werden (Art. 134 BV¹).

² Billettsteuern und Handänderungssteuern gelten nicht als gleichartig.

Art. 3 Begriffe

Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

- a. Inland: Das schweizerische Staatsgebiet mit den Zollanschlussgebieten, jedoch ohne die Zollausschlussgebiete gemäss Artikel 3 des Zollgesetzes². Solange die Talschaften Samnaun und Sampuoir aus dem schweizerischen Zollgebiet ausgeschlossen sind, gilt dieses Gesetz in diesen beiden Talschaften nur für Dienstleistungen. Die dem Bund auf Grund dieser Bestimmung entstehenden Steuerausfälle sind durch die Gemeinden Samnaun und

¹ SR 101

² SR ...

³ In diesem Gesetz werden Personen geschlechtergerecht bezeichnet, sofern dadurch die Lesbarkeit nicht beeinträchtigt wird. Wo Personenbezeichnungen nur in der maskulinen Form stehen, sind, sofern darunter natürliche Personen verstanden werden, stets solche beiderlei Geschlechts gemeint.

Modul „Einheitssatz“**1. Titel: Allgemeine Bestimmungen****Art. 1** Gegenstand und Grundsätze**Art. 2** Verhältnis zum kantonalen Recht**Art. 3** Begriffe**Modul „2 Sätze“****1. Titel Allgemeine Bestimmungen****Art. 1** Gegenstand und Grundsätze**Art. 2** Verhältnis zum kantonalen Recht**Art. 3** Begriffe

Tschlin zu kompensieren; dabei sind Einsparungen als Folge des geringeren Erhebungsaufwands angemessen zu berücksichtigen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten im Einvernehmen mit den Gemeinden Samnaun und Tschlin.

- b. Gegenstände: Bewegliche und unbewegliche Sachen sowie Elektrizität, Gas, Wärme, Kälte und Ähnliches.
- c. Leistung: Die auf einer rechtlichen Beziehung beruhende entgeltliche Einräumung eines wirtschaftlichen Wertes mit Ausnahme der Tilgung einer Schuld in Form eines allgemein anerkannten Zahlungsmittels sowie der Rückgängigmachung einer Leistung.
- d. Lieferung:
 - 1. Verschaffen der Befähigung, im eigenen Namen über einen Gegenstand wirtschaftlich zu verfügen;
 - 2. Abliefern eines Gegenstandes, an dem Arbeiten besorgt worden sind, auch wenn dieser Gegenstand dadurch nicht verändert, sondern bloss geprüft, geeicht, reguliert, in der Funktion kontrolliert oder in anderer Weise behandelt worden ist;
 - 3. Überlassen eines Gegenstandes zum Gebrauch oder zur Nutzung.
- e. Dienstleistung: jede Leistung, die keine Lieferung eines Gegenstandes ist.
- f. Unternehmen: jede wirtschaftliche Einheit, welche unter eigenem Namen eine auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen aus Leistungen ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit selbständig ausübt.
- g. Entgelt: was der Empfänger³ oder an seiner Stelle ein Dritter als Gegenleistung für die Lieferung oder die Dienstleistung aufwendet. Zum Entgelt gehört namentlich auch der Ersatz aller Kosten, selbst wenn diese gesondert in Rechnung gestellt werden.
- h. Nicht-Entgelt: Mittelflüsse ausserhalb des Anwendungsbereiches der Mehrwertsteuer, namentlich:
 - 1. Bar erfolgende Einlagen in Unternehmen;
 - 2. Dividenden und andere Gewinnanteile;
 - 3. Pfändgelder auf Gebinden;
 - 4. Zahlungen für Schadenersatz, Genugtuung und dergleichen;
 - 5. Beträge, welche die steuerpflichtige Person vom Leistungsempfänger als Erstattung der in dessen Namen und für dessen Rechnung getätigten Auslagen erhält, sofern sie diese gesondert ausweist (durchlaufende Posten);
 - 6. Vertraglich oder gesetzlich geregelte Kostenaus-

gleichszahlungen, die durch eine Organisationseinheit, namentlich durch einen Fonds, an Akteure innerhalb einer Branche geleistet werden;

7. Billettsteuern, Handänderungssteuern sowie die auf der Leistung geschuldete Mehrwertsteuer selbst.
- i. Rechnung: jedes Dokument, mit dem über das Entgelt für eine Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird.
- j. Steuerperiode: das Kalender- oder Geschäftsjahr, für welches die Steuer erhoben wird.
- k. Einfuhrdokument: von der Eidgenössischen Zollverwaltung ausgestelltes Dokument, mit dem die Einfuhrsteuer mit unbedingter Forderung veranlagt wurde oder mit dem die mit bedingter Forderung veranlagte Einfuhrsteuer fällig geworden ist.
- l. Ausfuhrdokument: von der Eidgenössischen Zollverwaltung ausgestelltes Dokument, mit dem zollrechtlich die endgültige Ausfuhr eines Gegenstands aus dem freien inländischen Verkehr veranlagt worden ist.
- m. Gegenstände des freien inländischen Verkehrs: Gegenstände, die sich im zollrechtlich freien Verkehr befinden (Art. 48 ZG).
- n. Vorsteuerabzug: Recht der steuerpflichtigen Person, die auf dem Bezug von Gegenständen und Dienstleistungen entrichtete oder deklarierte Steuer von der geschuldeten Steuer auf dem Umsatz abzuziehen.

Art. 4 Ort der Lieferung

Als Ort einer Lieferung gilt der Ort, wo:

- a. sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Verschaffung der Befähigung, über ihn wirtschaftlich zu verfügen, der Ablieferung oder der Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung befindet;
- b. die Beförderung oder Versendung des Gegenstandes zum Abnehmer oder in dessen Auftrag zu einem Dritten beginnt.

Art. 5 Ort der Dienstleistung

¹ Als Ort einer Dienstleistung gilt unter Vorbehalt von Absatz 2 der Ort, an dem der Empfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, für welche die Dienstleistungen erbracht werden, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte sein Wohnort oder der Ort, von dem aus er tätig wird.

Art. 4 Ort der Lieferung

Art. 4 Ort der Lieferung

Art. 5 Ort der Dienstleistung

Art. 5 Ort der Dienstleistung

² Als Ort der nachfolgend aufgeführten Dienstleistungen gilt:

- a. bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück (Vermietung, Vermittlung, Verwaltung, Begutachtung oder Schätzung des Grundstückes, Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Bestellung von dinglichen Rechten am Grundstück sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Koordinierung von Bauleistungen wie Architektur- Ingenieur- und Bauaufsichtsarbeiten): der Ort, an dem das Grundstück gelegen ist;
- b. bei Beförderungsleistungen: der Ort, an dem die Beförderung nach Massgabe der zurückgelegten Beförderungsstrecke jeweils stattfindet. Der Bundesrat kann bestimmen, dass bei grenzüberschreitenden Beförderungen kurze inländische Strecken als ausländische und kurze ausländische Strecken als inländische Strecken gelten;
- c. bei Nebentätigkeiten des Transportgewerbes, wie Beladen, Entladen, Umschlagen, Abfertigen, Lagern und Ähnlichem: der Ort, an dem die Dienst leistende Person jeweils tatsächlich tätig ist;
- d. bei kulturellen, künstlerischen, unterrichtenden (ausgenommen Fernunterricht), sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Leistungen, einschliesslich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter: der Ort, an dem die Dienst leistende Person jeweils ausschliesslich oder zum wesentlichen Teil tätig ist;
- e. bei Dienstleistungen im Bereich der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe: der Ort, für den die Dienstleistung bestimmt ist;
- f. der Ort, an dem die Dienst leistende Person den Sitz ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, von wo aus die Dienstleistung erbracht wird, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte ihr Wohnort oder der Ort, von dem aus sie tätig ist, bei folgenden Dienstleistungen:
 1. Vermittlungsleistungen;
 2. Dienstleistungen im Bereich des Gesundheitswesens, der Sozialfürsorge und der Sozial- und Altershilfe;
 3. Dienstleistungen im Bereich der Kinder- und Jugendbetreuung;
 4. Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege;
 5. Free Access (Netzzugang, Zurverfügungstellen von Trassen);
 6. Leistungen des Gastgewerbes;
 7. Beherbergungsleistungen;

- 8. Leistungen von Reisebüros und Organisatoren von Veranstaltungen;
- 9. Leistungen gegen Mitgliederbeiträge.

Art. 6 Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen

Um Doppelbesteuerungen, Nichtbesteuerungen oder Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, kann der Bundesrat die Abgrenzung zwischen Lieferungen und Dienstleistungen sowie den Ort der Leistung abweichend von den Bestimmungen dieses Titels regeln.

Art. 7 Nachweis

¹ Sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, obliegt der Beweis für steuerbegründende Tatsachen der Eidgenössischen Steuerverwaltung oder der Eidgenössischen Zollverwaltung, für steuermindernde Tatsachen der steuerpflichtigen Person.

² Hat die steuerpflichtige Person den entsprechenden Geschäftsfall verbucht, ist der Nachweis von steuermindernden Tatsachen, mit Ausnahme von Absatz 4, an keine Form gebunden.

³ Als Nachweis für steuermindernde Tatsachen haben die Steuerbehörden des Bundes insbesondere anzuerkennen (safe haven):

- a. für den Vorsteuerabzug gemäss Artikel 23: eine Rechnung nach Artikel 59 beziehungsweise das Original des Einfuhrdokuments;
- b. für die Ausfuhr von Gegenständen: das Original des Ausfuhrdokuments zusammen mit einer Rechnung nach Artikel 59;
- c. für die Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung von Schienen- und Luftfahrzeugen, die überwiegend im Ausland genutzt werden: die im Bahn- beziehungsweise Luftverkehrsrecht anerkannten Dokumente;
- d. Für den Ort der im Ausland erbrachten Dienstleistungen: eine Rechnung nach Artikel 59 mit dem dazugehörigen Vertrag.

⁴ Der Nachweis für die Ausfuhr von Gegenständen im Reiseverkehr muss durch das von der Eidgenössischen Zollverwaltung beglaubigte Ausfuhrdokument im Reiseverkehr erbracht werden.

⁵ Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann im Einzelfall die Steuerbefreiung der Ausfuhr von Gegenständen von der ordnungsgemässen Anmeldung im Einfuhrland abhängig machen.

⁶ Bei Verdacht auf Missbrauch kann die Eidgenössische Steuer-

Art. 6 Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen

Art. 6 Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen

Art. 7 Nachweis

Art. 7 Nachweis

verwaltung die Steuerbefreiung der Ausfuhr von Gegenständen einer steuerpflichtigen Person inskünftig von der Vorlage der Dokumente gemäss Absatz 3 Buchstabe b abhängig machen.

Art. 8 Indexierung

Der Bundesrat beschliesst die Anpassung der in den Artikeln 11, 23, 27, 33 und 54 genannten Frankenbeträge, sobald sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festlegung um mehr als 30 Prozent erhöht hat.

2. Titel: Inlandsteuer

1. Kapitel: Steuerpflicht

Art. 9 Steuerpflicht

¹ Wer – unabhängig von Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht – ein Unternehmen betreibt, damit nach aussen auftritt und im Inland innerhalb eines Jahres mehr als 100 000 Franken Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt, ist steuerpflichtig.

² Der Umsatz nach Absatz 1 bemisst sich nach den vereinbarten Entgelten (exklusive Steuer).

³ Nicht steuerpflichtig ist, wer ein Unternehmen mit Sitz im Ausland betreibt, welches im Inland ausschliesslich der Bezügersteuer (Art. 33 bis 35) unterliegende Dienstleistungen erbringt; dies gilt jedoch nicht für Unternehmen mit Sitz im Ausland, die im Inland Telekommunikationsdienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger erbringen.

⁴ Der Sitz im Inland sowie alle inländischen Betriebsstätten eines Unternehmens bilden zusammen ein Steuersubjekt.

Art. 10 Freiwillige Steuerpflicht

¹ Wer ein Unternehmen betreibt und die Voraussetzungen für die Steuerpflicht nicht erfüllt, hat das Recht, sich der Steuerpflicht zu unterstellen, wenn:

- a. sich der Sitz des Unternehmens oder eine Betriebsstätte im Inland befindet; oder
- b. dies bei Wahrung der Wettbewerbsneutralität der Vereinfachung der Steuererhebung dient.

² Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann die Unterstellung von der Leistung von Sicherheiten gemäss Artikel 81 Absatz 6 abhängig machen.

Art. 8 Indexierung

2. Titel: Inlandsteuer

1. Kapitel: Steuerpflicht

Art. 9 Steuerpflicht

Art. 10 Freiwillige Steuerpflicht

Art. 8 Indexierung

2. Titel: Inlandsteuer

1. Kapitel: Steuerpflicht

Art. 9 Steuerpflicht

Art. 10 Freiwillige Steuerpflicht

Art. 11 Autonome Dienststellen

¹ Die autonomen Dienststellen von Bund, Kantonen und Gemeinden, die rechtlich unselbständigen Anstalten sowie die übrigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts sind bei Überschreiten der massgebenden Mindestumsatzgrenze gemäss Artikel 9 Absatz 1 für ihre gewerblichen Leistungen steuerpflichtig, sofern die Umsätze aus steuerbaren Leistungen an Nichtgemeinwesen 25 000 Franken im Jahr übersteigen.

² Ist eine autonome Dienststelle nach Absatz 1 steuerpflichtig, so hat sie die Umsätze an Nichtgemeinwesen, die gleichartigen Umsätze an andere Gemeinwesen oder Zweckverbände von Gemeinwesen und die gleichartigen Umsätze an andere Dienststellen des eigenen Gemeinwesens zu versteuern, letztere jedoch nur dann, wenn sie die gleichartigen Umsätze zur Hauptsache an Nichtgemeinwesen erbringt.

³ Dienststellen können sich zu einem einzigen Steuersubjekt zusammenschliessen.

Art. 12 Gruppenbesteuerung

Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz, welche unter einheitlicher Leitung miteinander verbunden sind, können sich auf Antrag zu einem einzigen Steuersubjekt zusammenschliessen (Gruppe).

Art. 13 Beginn und Ende der Steuerpflicht

¹ Die Steuerpflicht beginnt:

- a. nach Ablauf des Jahres, in dem der massgebende Umsatz gemäss Artikel 9 Absatz 1 erzielt worden ist;
- b. für autonome Dienststellen nach Ablauf des Jahres, in dem sie die Bedingungen des Artikels 11 Absatz 1 erfüllt haben;
- c. mit Aufnahme der Tätigkeit, wenn die für die Steuerpflicht massgebende Tätigkeit neu aufgenommen wird und zu erwarten ist, dass der massgebende Umsatz gemäss Artikel 9 Absatz 1 oder Artikel 11 Absatz 1 in den nächsten 12 Monaten überschritten wird.

² Die Steuerpflicht endet mit der Abmeldung oder der Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit, spätestens aber mit dem Abschluss der Liquidation der steuerpflichtigen Person. Die Abmeldung ist auf das Ende derjenigen Steuerperiode möglich, in welcher die für die obligatorische Steuerpflicht massgebende Umsatzlimite nicht mehr überschritten worden ist und zu erwarten ist, dass diese auch in der folgenden Steuerperiode nicht überschritten wird.

Art. 11 Autonome Dienststellen**Art. 11** Autonome Dienststellen**Art. 12** Gruppenbesteuerung**Art. 12** Gruppenbesteuerung**Art. 13** Beginn und Ende der Steuerpflicht**Art. 13** Beginn und Ende der Steuerpflicht

³ Die freiwillige Steuerpflicht beginnt frühestens auf den Beginn der Abrechnungsperiode, in der die Antragsstellung erfolgt oder mit der Nichtabmeldung von der Steuerpflicht, obwohl deren Voraussetzungen weggefallen sind.

⁴ Die freiwillige Steuerpflicht endet mit der Löschung auf Antrag der steuerpflichtigen Person oder aufgrund des Wegfalls der Voraussetzungen der freiwilligen Steuerpflicht.

⁵ Die in den Artikeln 10, 11 Absatz 3 und 12 eingeräumten Wahlmöglichkeiten können auf den Beginn jeder Steuerperiode gewählt werden; sie müssen während mindestens einer Steuerperiode beibehalten werden.

2. Kapitel: Steuerobjekt

1. Abschnitt: Steuerbare Leistungen

Art. 14 Obligatorisch steuerbare Leistungen

Der Steuer unterliegen die durch steuerpflichtige Personen im Inland gegen Entgelt erbrachten Leistungen und der Eigenverbrauch, soweit dieses Gesetz keine Befreiung vorsieht.

Art. 15 Option für die Versteuerung unecht befreiter Leistungen

¹ Auf Antrag der steuerpflichtigen Person bewilligt die Eidgenössische Steuerverwaltung die freiwillige Versteuerung unecht von der Steuer befreiter Leistungen (Option):

- a. Die Option für die Ziffern 1 – 10 und 16 – 20 des Artikels 18 Absatz 1 gilt für sämtliche Leistungen nach einer dieser Ziffern;
- b. die Option für die Ziffern 13 – 15 des Artikels 18 Absatz 1 gilt ohne den Wert des Bodens und ist für jedes einzelne Vertragsverhältnis möglich. Die Option ist ausgeschlossen, wenn der Vertragsgegenstand vom Empfänger ausschliesslich für private Zwecke genutzt wird.

² Die Option für die Ziffern 11 und 12 des Artikels 18 Absatz 1 ist ausgeschlossen.

³ Die Option ist frühestens auf den Beginn der Abrechnungsperiode möglich, in der die Antragsstellung erfolgt, und muss während mindestens fünf Jahren beibehalten werden.

⁴ Bei Beendigung der Option bleibt die Versteuerung des Eigenverbrauchs nach Artikel 27 vorbehalten.

2. Kapitel: Steuerobjekt

1. Abschnitt: Steuerbare Leistungen

Art. 14 Obligatorisch steuerbare Leistungen

Art. 15 Option für die Versteuerung unecht befreiter Leistungen

¹ Auf Antrag der steuerpflichtigen Person bewilligt die Eidgenössische Steuerverwaltung die freiwillige Versteuerung unecht von der Steuer befreiter Leistungen (Option):

- a. Die Option für die Ziffern 6 – 8 des Artikels 18 Absatz 1 gilt für sämtliche Leistungen nach einer dieser Ziffern;
- b. die Option für die Ziffern 3 – 5 des Artikels 18 Absatz 1 gilt ohne den Wert des Bodens und ist für jedes einzelne Vertragsverhältnis möglich. Die Option ist ausgeschlossen, wenn der Vertragsgegenstand vom Empfänger ausschliesslich für private Zwecke genutzt wird.

² Die Option für die Ziffern 1 und 2 des Artikels 18 Absatz 1 ist ausgeschlossen.

³ Die Option ist frühestens auf den Beginn der Abrechnungsperiode möglich, in der die Antragsstellung erfolgt, und muss während mindestens fünf Jahren beibehalten werden.

⁴ Bei Beendigung der Option bleibt die Versteuerung des Eigenverbrauchs nach Artikel 27 vorbehalten.

⁵ Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann die steuerpflichti-

2. Kapitel: Steuerobjekt

1. Abschnitt: Steuerbare Leistungen

Art. 14 Obligatorisch steuerbare Leistungen

Art. 15 Option für die Versteuerung unecht befreiter Leistungen

¹ Auf Antrag der steuerpflichtigen Person bewilligt die Eidgenössische Steuerverwaltung die freiwillige Versteuerung unecht von der Steuer befreiter Leistungen (Option):

- a. Die Option für die Ziffern 6 – 8 des Artikels 18 Absatz 1 gilt für sämtliche Leistungen nach einer dieser Ziffern;
- b. die Option für die Ziffern 3 – 5 des Artikels 18 Absatz 1 gilt ohne den Wert des Bodens und ist für jedes einzelne Vertragsverhältnis möglich. Die Option ist ausgeschlossen, wenn der Vertragsgegenstand vom Empfänger ausschliesslich für private Zwecke genutzt wird.

² Die Option für die Ziffern 1 und 2 des Artikels 18 Absatz 1 ist ausgeschlossen.

³ Die Option ist frühestens auf den Beginn der Abrechnungsperiode möglich, in der die Antragsstellung erfolgt, und muss während mindestens fünf Jahren beibehalten werden.

⁴ Bei Beendigung der Option bleibt die Versteuerung des Eigenverbrauchs nach Artikel 27 vorbehalten.

⁵ Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann die steuerpflichti-

⁵ Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann die steuerpflichtige Person zur Leistung von Sicherheiten gemäss Artikel 81 Absatz 6 anhalten.

tige Person zur Leistung von Sicherheiten gemäss Artikel 81 Absatz 6 anhalten.

ge Person zur Leistung von Sicherheiten gemäss Artikel 81 Absatz 6 anhalten.

Variante „Gesundheitswesen“

Art. 15 Option für die Versteuerung unecht befreiter Leistungen

¹ Auf Antrag der steuerpflichtigen Person bewilligt die Eidgenössische Steuerverwaltung die freiwillige Versteuerung unecht von der Steuer befreiter Leistungen (Option):

- a. Die Option für die Ziffern 6 – 9 des Artikels 18 Absatz 1 gilt für sämtliche Leistungen nach einer dieser Ziffern;
- b. die Option für die Ziffern 3 – 5 des Artikels 18 Absatz 1 gilt ohne den Wert des Bodens und ist für jedes einzelne Vertragsverhältnis möglich. Die Option ist ausgeschlossen, wenn der Vertragsgegenstand vom Empfänger ausschliesslich für private Zwecke genutzt wird.

² Die Option für die Ziffern 1 und 2 des Artikels 18 Absatz 1 ist ausgeschlossen.

³ Die Option ist frühestens auf den Beginn der Abrechnungsperiode möglich, in der die Antragsstellung erfolgt, und muss während mindestens fünf Jahren beibehalten werden.

⁴ Bei Beendigung der Option bleibt die Versteuerung des Eigenverbrauchs nach Artikel 27 vorbehalten.

⁵ Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann die steuerpflichtige Person zur Leistung von Sicherheiten gemäss Artikel 81 Absatz 6 anhalten.

Art. 16 Mehrere zusammenhängende Leistungen

¹ Voneinander unabhängige Leistungen werden grundsätzlich selbständig behandelt.

² Mehrere voneinander unabhängige Leistungen können einheitlich nach der überwiegenden Leistung behandelt werden, wenn sie zu einem Gesamtpreis erbracht werden und die überwiegende Leistung mehr als 70 Prozent des Gesamtentgelts ausmacht.

³ Leistungen, die wirtschaftlich eng zusammengehören und so ineinander greifen, dass sie als unteilbares Ganzes anzusehen sind, gelten als ein einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang und sind nach dem Charakter der Gesamtleistung zu behandeln.

⁴ Umschliessungen werden steuerlich gleich behandelt wie die umschlossene Leistung. Vorbehalten bleibt Artikel 3 Buchstabe h Ziffer 3.

Art. 16 Mehrere zusammenhängende Leistungen

Art. 16 Mehrere zusammenhängende Leistungen

Art. 17 Stellvertretung

¹ Handelt eine Person im Namen und für Rechnung eines Vertretenen, gilt die Leistung als durch den Vertretenen getätigt, wenn:

- a. die Person nachweisen kann, dass sie als Stellvertreterin handelt und den Vertretenen eindeutig identifizieren kann, und
- b. sie das Bestehen eines Stellvertretungsverhältnisses dem Leistungsempfänger bekannt gibt.

² Handelt eine Person im eigenen Namen, aber für Rechnung eines Vertretenen, so gilt die Leistung als von ihr selbst getätigt.

2. Abschnitt: Nicht steuerbare Leistungen

Art. 18 Unecht befreite Leistungen

¹ Unecht von der Steuer befreit sind:

1. die Warenbeförderung, die unter die reservierten Dienste gemäss Postgesetz vom 30. April 1997 (PG)⁴ fällt sowie die Lieferung inländischer gültiger Postwertzeichen;
2. die humanmedizinischen Leistungen; dazu gehören insbesondere:
 - a. die Heilbehandlung und die Pflege durch oder unter Aufsicht und Verantwortung von staatlich anerkannten Medizinalpersonen,
 - b. die Diagnostik durch staatlich anerkannte Medizinalpersonen sowie die Analytik, jeweils im Zusammenhang mit bestimmten Patienten,
 - c. die mit der Heilbehandlung und Pflege in Spitälern, Alters-, Pflege- und Behindertenheimen erfolgende Abgabe von Medikamenten und die Verwendung medizinischer Geräte und Hilfsmittel,
 - d. die mit der Behandlung in Spitälern, Alters-, Pflege- und Behindertenheimen eng verbundenen Leistungen wie Unterkunft, Verpflegung, Kommunikation und Unterhaltung,

⁴ SR 783.0

⁵ SR 210

⁶ SR 951.31

Art. 17 Stellvertretung

2. Abschnitt: Nicht steuerbare Leistungen

Art. 18 Unecht befreite Leistungen

¹ Unecht von der Steuer befreit sind:

1. die Versicherungsleistung einschliesslich der Leistung des Versicherungsvermittlers und des Versicherungsmaklers;
2. die Bankleistungen einschliesslich der Vermittlung solcher Leistungen. Die Bankleistungen umfassen:
 - a. die Gewährung und Verwaltung von Krediten,
 - b. die Gewährung von Sicherheiten,
 - c. das Einlagengeschäft und der Kontokorrent-, Zahlungs- und Überweisungsverkehr,
 - d. Umsätze im Geschäft mit Geldforderungen, Checks und anderen Handelspapieren; steuerbar ist jedoch die Einziehung von Forderungen (Inkassogeschäft),
 - e. die Umsätze, die sich auf gesetzliche Zahlungsmittel beziehen; steuerbar sind jedoch Sammlerstücke, die normalerweise nicht als gesetzliches Zahlungsmittel verwendet werden,
 - f. die Umsätze von Wertpapieren; steuerbar sind jedoch die Verwahrung und die Verwaltung von

Art. 17 Stellvertretung

2. Abschnitt: Nicht steuerbare Leistungen

Art. 18 Unecht befreite Leistungen

¹ Unecht von der Steuer befreit sind:

1. die Versicherungsleistung einschliesslich der Leistung des Versicherungsvermittlers und des Versicherungsmaklers;
2. die Bankleistungen einschliesslich der Vermittlung solcher Leistungen. Die Bankleistungen umfassen:
 - a. die Gewährung und Verwaltung von Krediten,
 - b. die Gewährung von Sicherheiten,
 - c. das Einlagengeschäft und der Kontokorrent-, Zahlungs- und Überweisungsverkehr,
 - d. Umsätze im Geschäft mit Geldforderungen, Checks und anderen Handelspapieren; steuerbar ist jedoch die Einziehung von Forderungen (Inkassogeschäft),
 - e. die Umsätze, die sich auf gesetzliche Zahlungsmittel beziehen; steuerbar sind jedoch Sammlerstücke, die normalerweise nicht als gesetzliches Zahlungsmittel verwendet werden,
 - f. die Umsätze von Wertpapieren; steuerbar sind jedoch die Verwahrung und die Verwaltung von

- e. die Lieferung von Implantaten, Prothesen und orthopädischen Apparaten, die mit dem Körper des Patienten fest verbunden werden, im Rahmen einer Heilbehandlung durch staatlich anerkannte Medizinalpersonen,
- f. die Pflegeleistung zu Hause durch staatlich anerkannte Medizinalpersonen (Spitex),
- g. der Verleih von Personal zur Erbringung von Leistungen der Heilbehandlung oder Pflege von Patienten,
- h. die Lieferung von menschlichen Organen und Blut durch anerkannte Institutionen,
- i. der Transport betreuungsbedürftiger Personen in dafür besonders eingerichteten Transportmitteln;
- 3. die Sozialfürsorgeleistung;
- 4. die Betreuung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 25. Altersjahr sowie der Jugendaustausch;
- 5. die folgenden Umsätze im Bereich der Erziehung und Bildung mit Ausnahme der in diesem Zusammenhang erbrachten gastgewerblichen und Beherbergungsleistungen:
 - a. die Umsätze aus unmittelbar mit Schul-, Bildungs- oder Forschungszwecken zusammenhängenden Leistungen von:
 - aa. Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit der Bildung und Forschung beauftragt sind,
 - bb. Institutionen derselben Zielsetzung, die über eine eidgenössische oder kantonale Anerkennung oder Bewilligung verfügen oder unter eidgenössischer oder kantonaler Aufsicht stehen,
 - cc. Privatlehrern, die an den genannten Institutionen tätig sind,
 - b. die Umsätze aus Vorträgen, Kursen und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder bildender Art folgender Leistungserbringer:
 - aa. Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit der Bildung und Forschung beauftragt sind,
 - bb. Institutionen derselben Zielsetzung, die über eine eidgenössische oder kantonale Anerkennung oder Bewilligung verfügen oder unter eidgenössischer oder kantonaler Aufsicht stehen,
 - c. die Umsätze aus im Bildungsbereich durchgeführten Prüfungen,

- Wertpapieren (namentlich Depotgeschäft) einschliesslich Treuhandanlagen,
- g. die kollektive Geldanlage gemäss Kollektiv-anlagengesetz vom 23. Juni 2006 (KAG)⁶;
- 3. die Übertragung und Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken und Grundstücksteilen;
- 4. die Leistungen der Stockwerkeigentümergeinschaft an die Stockwerkeigentümer, soweit die Leistungen in der Überlassung des gemeinschaftlichen Eigentums zum Gebrauch, seinem Unterhalt, seiner Instandsetzung und sonstigen Verwaltung sowie der Lieferung von Wärme und ähnlichen Gegenständen bestehen;
- 5. die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Grundstücksteilen; steuerbar sind jedoch:
 - a. die Beherbergungsleistung und die Saalvermietung im Hotel- und Gastgewerbe,
 - b. die Vermietung von Campingplätzen,
 - c. die Vermietung von Parkplätzen mit Ausnahme der im Gemeingebrauch stehenden und der zusammen mit einer unecht von der Steuer befreiten Immobilienvermietung überlassenen Parkplätze,
 - d. die Vermietung und Verpachtung von fest eingebauten Maschinen und Anlagen, nicht jedoch von Sportanlagen,
 - e. die Vermietung von Schliessfächern,
 - f. die Vermietung von Messestandflächen sowie von Messe- und Kongressräumen;
- 6. die Lieferung gebrauchter beweglicher Gegenstände, die ausschliesslich der Erzielung unecht von der Steuer befreiter Umsätze dienen;
- 7. die Umsätze mit den im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen der Landwirtschaft durch Landwirte, der Forstwirtschaft durch Forstwirte sowie der Gärtnerei durch Gärtner. Ebenso sind von der Steuer unecht befreit der Verkauf von Vieh durch Viehhändler sowie der Verkauf von Milch durch Milchsammelstellen an Milchverarbeiter;
- 8. Hoheitliche Leistungen; der Bundesrat bestimmt, welche Tätigkeiten nicht als hoheitlich und somit steuerbar gelten.

² Ob eine Leistung unecht von der Steuer befreit ist, bestimmt sich ausschliesslich nach deren Gehalt und unabhängig von der Stellung des Leistungsempfängers in der Leistungskette.

- Wertpapieren (namentlich Depotgeschäft) einschliesslich Treuhandanlagen,
- g. die kollektive Geldanlage gemäss Kollektiv-anlagengesetz vom 23. Juni 2006 (KAG)⁶;
- 3. die Übertragung und Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken und Grundstücksteilen;
- 4. die Leistungen der Stockwerkeigentümergeinschaft an die Stockwerkeigentümer, soweit die Leistungen in der Überlassung des gemeinschaftlichen Eigentums zum Gebrauch, seinem Unterhalt, seiner Instandsetzung und sonstigen Verwaltung sowie der Lieferung von Wärme und ähnlichen Gegenständen bestehen;
- 5. die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Grundstücksteilen; steuerbar sind jedoch:
 - a. die Beherbergungsleistung und die Saalvermietung im Hotel- und Gastgewerbe,
 - b. die Vermietung von Campingplätzen,
 - c. die Vermietung von Parkplätzen mit Ausnahme der im Gemeingebrauch stehenden und der zusammen mit einer unecht von der Steuer befreiten Immobilienvermietung überlassenen Parkplätze,
 - d. die Vermietung und Verpachtung von fest eingebauten Maschinen und Anlagen, nicht jedoch von Sportanlagen,
 - e. die Vermietung von Schliessfächern,
 - f. die Vermietung von Messestandflächen sowie von Messe- und Kongressräumen;
- 6. die Lieferung gebrauchter beweglicher Gegenstände, die ausschliesslich der Erzielung unecht von der Steuer befreiter Umsätze dienen;
- 7. die Umsätze mit den im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen der Landwirtschaft durch Landwirte, der Forstwirtschaft durch Forstwirte sowie der Gärtnerei durch Gärtner. Ebenso sind von der Steuer unecht befreit der Verkauf von Vieh durch Viehhändler sowie der Verkauf von Milch durch Milchsammelstellen an Milchverarbeiter;
- 8. Hoheitliche Leistungen; der Bundesrat bestimmt, welche Tätigkeiten nicht als hoheitlich und somit steuerbar gelten.

² Ob eine Leistung unecht von der Steuer befreit ist, bestimmt sich ausschliesslich nach deren Gehalt und unabhängig von der Stellung des Leistungsempfängers in der Leistungskette.

- d. Organisationsdienstleistungen der Mitglieder einer Einrichtung, welche unecht von der Steuer befreite Umsätze nach den Buchstaben a – c erbringt, an diese Einrichtung,
 - e. Organisationsdienstleistungen an Dienststellen von Bund, Kantonen und Gemeinden, welche unecht von der Steuer befreite Leistungen nach den Buchstaben a – c erbringen,
 - f. Leistungen von öffentlichen und staatlich anerkannten Bildungsinstitutionen, welche diese an andere öffentliche oder staatlich anerkannte Bildungsinstitutionen erbringen;
6. der Mitgliederbeitrag an einen Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB⁵;
 7. die dem Publikum unmittelbar erbrachten kulturellen Leistungen; dazu gehören insbesondere:
 - a. Theater-, Ballet-, Musik-, Tanz-, Zirkus- und Filmvorführungen,
 - b. Eintritte in Museen, Galerien, zu Denkmälern und historischen Stätten sowie in botanische und zoologische Gärten,
 - c. Dienstleistungen von Bibliotheken, Archiven und Dokumentationsstellen;
 8. Eintritt und Startgeld zu sportlichen Veranstaltungen;
 9. die vom Künstler im Zusammenhang mit eigenen Kunstwerken erbrachten Leistungen sowie die von Verlegern und Verwertungsgesellschaften zur Verbreitung dieser Kunstwerke erbrachten Dienstleistungen;
 10. Umsätze aus Basaren, Flohmärkten und von Brockenhäusern zur Finanzierung gemeinnütziger oder von der Steuer unecht befreiten Leistungen;
 11. die Versicherungsleistung einschliesslich der Leistung des Versicherungsvermittlers und des Versicherungsmaklers;
 12. die Bankleistungen einschliesslich der Vermittlung solcher Leistungen. Die Bankleistungen umfassen:
 - a. die Gewährung und Verwaltung von Krediten,
 - b. die Gewährung von Sicherheiten,
 - c. das Einlagengeschäft und der Kontokorrent-, Zahlungs- und Überweisungsverkehr,
 - d. Umsätze im Geschäft mit Geldforderungen, Checks und anderen Handelspapieren; steuerbar ist jedoch die Einziehung von Forderungen (Inkassogeschäft),

- e. die Umsätze, die sich auf gesetzliche Zahlungsmittel beziehen; steuerbar sind jedoch Sammlerstücke, die normalerweise nicht als gesetzliches Zahlungsmittel verwendet werden,
 - f. die Umsätze von Wertpapieren; steuerbar sind jedoch die Verwahrung und die Verwaltung von Wertpapieren (namentlich Depotgeschäft) einschliesslich Treuhandanlagen,
 - g. die kollektive Geldanlage gemäss Kollektiv-anlagengesetz vom 23. Juni 2006 (KAG)⁶;
13. die Übertragung und Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken und Grundstücksteilen;
 14. die Leistungen der Stockwerkeigentümergeinschaft an die Stockwerkeigentümer, soweit die Leistungen in der Überlassung des gemeinschaftlichen Eigentums zum Gebrauch, seinem Unterhalt, seiner Instandsetzung und sonstigen Verwaltung sowie der Lieferung von Wärme und ähnlichen Gegenständen bestehen;
 15. die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Grundstücksteilen; steuerbar sind jedoch:
 - a. die Beherbergungsleistung und die Saalvermietung im Hotel- und Gastgewerbe,
 - b. die Vermietung von Campingplätzen,
 - c. die Vermietung von Parkplätzen mit Ausnahme der im Gemeingebrauch stehenden und der zusammen mit einer unecht von der Steuer befreiten Immobilienvermietung überlassenen Parkplätze,
 - d. die Vermietung und Verpachtung von fest eingebauten Maschinen und Anlagen, nicht jedoch von Sportanlagen,
 - e. die Vermietung von Schliessfächern,
 - f. die Vermietung von Messestandflächen sowie von Messe- und Kongressräumen;
 16. die Durchführung von Glücksspielen wie Wetten und Lotterien, soweit sie einer Sondersteuer unterliegen;
 17. die Lieferung gebrauchter beweglicher Gegenstände, die ausschliesslich der Erzielung unecht von der Steuer befreiter Umsätze dienen;
 18. die Leistungen von Ausgleichskassen und Vollzugsstellen, die zur Sozialversicherung gehören, untereinander sowie aufgrund der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben;
 19. die Umsätze mit den im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen der Landwirtschaft durch Landwirte, der

Forstwirtschaft durch Forstwirte sowie der Gärtnerei durch Gärtner. Ebenso sind von der Steuer unecht befreit der Verkauf von Vieh durch Viehhändler sowie der Verkauf von Milch durch Milchsammelstellen an Milchverarbeiter;

20. Hoheitliche Leistungen; der Bundesrat bestimmt, welche Tätigkeiten nicht als hoheitlich und somit steuerbar gelten.

² Ob eine Leistung unecht von der Steuer befreit ist, bestimmt sich ausschliesslich nach deren Gehalt und unabhängig von der Stellung des Leistungsempfängers.

Variante „Gesundheitswesen“

Art. 18 Unecht befreite Leistungen

¹ Unecht von der Steuer befreit sind:

1. die Versicherungsleistung einschliesslich der Leistung des Versicherungsvermittlers und des Versicherungsmaklers;
2. die Bankleistungen einschliesslich der Vermittlung solcher Leistungen. Die Bankleistungen umfassen:
 - a. die Gewährung und Verwaltung von Krediten,
 - b. die Gewährung von Sicherheiten,
 - c. das Einlagengeschäft und der Kontokorrent-, Zahlungs- und Überweisungsverkehr,
 - d. Umsätze im Geschäft mit Geldforderungen, Checks und anderen Handelspapieren; steuerbar ist jedoch die Einziehung von Forderungen (Inkassogeschäft),
 - e. die Umsätze, die sich auf gesetzliche Zahlungsmittel beziehen; steuerbar sind jedoch Sammlerstücke, die normalerweise nicht als gesetzliches Zahlungsmittel verwendet werden,
 - f. die Umsätze von Wertpapieren; steuerbar sind jedoch die Verwahrung und die Verwaltung von Wertpapieren (namentlich Depotgeschäft) einschliesslich Treuhandanlagen,
 - g. die kollektive Geldanlage gemäss Kollektiv-anlagengesetz vom 23. Juni 2006 (KAG)⁶;
3. die Übertragung und Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken und Grundstücksteilen;
4. die Leistungen der Stockwerkeigentümergeinschaft an die Stockwerkeigentümer, soweit die Leistungen in

- der Überlassung des gemeinschaftlichen Eigentums zum Gebrauch, seinem Unterhalt, seiner Instandsetzung und sonstigen Verwaltung sowie der Lieferung von Wärme und ähnlichen Gegenständen bestehen;
5. die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Grundstücksteilen; steuerbar sind jedoch:
 - a. die Beherbergungsleistung und die Saalvermietung im Hotel- und Gastgewerbe,
 - b. die Vermietung von Campingplätzen,
 - c. die Vermietung von Parkplätzen mit Ausnahme der im Gemeingebrauch stehenden und der zusammen mit einer unecht von der Steuer befreiten Immobilienvermietung überlassenen Parkplätze,
 - d. die Vermietung und Verpachtung von fest eingebauten Maschinen und Anlagen, nicht jedoch von Sportanlagen,
 - e. die Vermietung von Schliessfächern,
 - f. die Vermietung von Messestandflächen sowie von Messe- und Kongressräumen;
 6. die Lieferung gebrauchter beweglicher Gegenstände, die ausschliesslich der Erzielung unecht von der Steuer befreiter Umsätze dienen;
 7. die Umsätze mit den im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen der Landwirtschaft durch Landwirte, der Forstwirtschaft durch Forstwirte sowie der Gärtnerei durch Gärtner. Ebenso sind von der Steuer unecht befreit der Verkauf von Vieh durch Viehhändler sowie der Verkauf von Milch durch Milchsammelstellen an Milchverarbeiter;
 8. Hoheitliche Leistungen; der Bundesrat bestimmt, welche Tätigkeiten nicht als hoheitlich und somit steuerbar gelten;
 9. die humanmedizinischen Leistungen; dazu gehören insbesondere:
 - a. die Heilbehandlung und die Pflege durch oder unter Aufsicht und Verantwortung von staatlich anerkannten Medizinalpersonen,
 - b. die Diagnostik durch staatlich anerkannte Medizinalpersonen sowie die Analytik, jeweils im Zusammenhang mit bestimmten Patienten,
 - c. die mit der Heilbehandlung und Pflege in Spitälern, Alters-, Pflege- und Behindertenheimen erfolgende Abgabe von Medikamenten und die Verwendung medizinischer Geräte und Hilfsmittel,

- d. die mit der Behandlung in Spitälern, Alters-, Pflege- und Behindertenheimen eng verbundenen Leistungen wie Unterkunft, Verpflegung, Kommunikation und Unterhaltung,
- e. die Lieferung von Implantaten, Prothesen und orthopädischen Apparaten, die mit dem Körper des Patienten fest verbunden werden, im Rahmen einer Heilbehandlung durch staatlich anerkannte Medizinalpersonen,
- f. die Pflegeleistung zu Hause durch staatlich anerkannte Medizinalpersonen (Spitex),
- g. der Verleih von Personal zur Erbringung von Leistungen der Heilbehandlung oder Pflege von Patienten,
- h. die Lieferung von menschlichen Organen und Blut durch anerkannte Institutionen,
- i. der Transport betreuungsbedürftiger Personen in dafür besonders eingerichteten Transportmitteln.

² Ob eine Leistung unecht von der Steuer befreit ist, bestimmt sich ausschliesslich nach deren Gehalt und unabhängig von der Stellung des Leistungsempfängers in der Leistungskette.

Art. 19 Echt befreite Leistungen

¹ Von der Steuer sind echt befreit:

1. die Lieferungen von Gegenständen, die direkt ins Ausland befördert oder versendet werden. Diese Bestimmung findet, vorbehaltlich Ziffer 2, keine Anwendung auf die Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung von Beförderungsmitteln;
2. die Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung, namentlich die Vermietung und Vercharterung, von Schienen- und Luftfahrzeugen, sofern diese vom Leistungsempfänger überwiegend im Ausland genutzt werden;
3. die Lieferung von Gegenständen, die nachweislich unter Zollüberwachung standen; diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Überlassung von Gegenständen zum Gebrauch oder zur Nutzung im Ausland, die nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung veranlagt wurden (Art. 58 ZG⁷);

⁷ Zollgesetz vom 18. März 2005, SR ...

⁸ Zollgesetz vom 18. März 2005, SR ...

Art. 19 Echt befreite Leistungen

Art. 19 Echt befreite Leistungen

4. das sonstige, nicht im Zusammenhang mit einer Ausfuhrlieferung stehende Verbringen oder Verbringenlassen von Gegenständen ins Ausland;
5. das mit der Einfuhr von Gegenständen im Zusammenhang stehende Befördern oder Versenden von Gegenständen und alle damit zusammenhängenden Leistungen bis zu dem Ort, an den die Gegenstände im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerförderung nach Artikel 42 oder in Ermangelung eines solchen im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung nach Artikel 33 ZG⁸ zu befördern sind;
6. das mit der Ausfuhr von Gegenständen aus dem freien inländischen Verkehr im Zusammenhang stehende Befördern oder Versenden von Gegenständen und alle damit zusammenhängenden Leistungen;
7. das Erbringen von Dienstleistungen nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben b und c im Zusammenhang mit Gegenständen, die unter Zollüberwachung stehen;
8. Lieferungen von Luftfahrzeugen an Luftverkehrsunternehmen, die gewerbsmässige Luftfahrt im Beförderungs- oder Charterverkehr betreiben und deren Umsätze aus internationalen Flügen jene aus dem Binnenluftverkehr übertreffen; Umbauten, Instandsetzungen und Wartungen an Luftfahrzeugen, die solche Luftverkehrsunternehmen im Rahmen einer Lieferung erworben haben; Lieferungen, Instandsetzungen und Wartungen der in diese Luftfahrzeuge eingebauten Gegenstände oder der Gegenstände für ihren Betrieb; Lieferungen von Gegenständen zur Versorgung dieser Luftfahrzeuge sowie Dienstleistungen, die für den unmittelbaren Bedarf dieser Luftfahrzeuge und ihrer Ladungen bestimmt sind;
9. die Dienstleistungen von ausdrücklich in fremdem Namen und für fremde Rechnung handelnden Vermittlern, wenn die vermittelte Leistung entweder nach diesem Artikel echt von der Steuer befreit ist oder ausschliesslich im Ausland bewirkt wird. Wird die vermittelte Leistung sowohl im Inland als auch im Ausland bewirkt, so ist nur der Teil der Vermittlung echt von der Steuer befreit, der auf den Umsatz im Ausland entfällt;
10. in eigenem Namen erbrachte Dienstleistungen von Reisebüros und Organisatoren von Veranstaltungen, soweit sie Lieferungen und Dienstleistungen Dritter in Anspruch nehmen, die von diesen im Ausland bewirkt werden. Werden diese Leistungen Dritter sowohl im

Inland als auch im Ausland getätigt, so ist nur der Teil der Dienstleistung des Reisebüros oder des Organisations echt von der Steuer befreit, der auf die Umsätze im Ausland entfällt.

² Der Bundesrat kann zur Wahrung der Wettbewerbsneutralität Beförderungen im grenzüberschreitenden Luft-, Eisenbahn- und Busverkehr echt von der Steuer befreien.

³ Direkte Ausfuhr nach Absatz 1 Ziffer 1 liegt vor, wenn der Gegenstand der Lieferung ohne Ingebrauchnahme im Inland ins Ausland oder in ein Zollfreilager ausgeführt oder in ein Zolllagerverfahren überführt wird. Bei Reihengeschäften erstreckt sich die direkte Ausfuhr auf alle beteiligten Lieferanten. Der Gegenstand der Lieferung kann vor der Ausfuhr durch Beauftragte des nicht steuerpflichtigen Abnehmers bearbeitet oder verarbeitet werden.

3. Kapitel: Berechnung der Steuer und Steuersatz

Art. 20 Bemessungsgrundlage

¹ Die Steuer wird vom Entgelt berechnet.

² Im Falle einer Leistung an Nahestehende gilt als Entgelt der Wert, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde.

³ Im Falle einer Leistung an das Personal gilt als Bemessungsgrundlage das vom Personal tatsächlich bezahlte Entgelt; die steuerpflichtige Person schuldet jedoch mindestens den Steuerbetrag, der im Fall des Eigenverbrauchs geschuldet wäre. Nicht unter diese Ausnahmebestimmung fällt dasjenige Personal, welches massgeblich an der Unternehmung beteiligt ist.

⁴ Bei Tauschverhältnissen gilt als Entgelt für jede einzelne Leistung der Marktwert der entsprechenden Gegenleistung.

⁵ Bei der Leistung an Zahlungen statt gilt als Entgelt der Betrag, der dadurch ausgeglichen wird; bei Austauschreparaturen umfasst das Entgelt lediglich den Werklohn für die ausgeführte Arbeit.

⁶ Zum Entgelt gehören ferner von der steuerpflichtigen Person geschuldete öffentlich-rechtliche Abgaben, mit Ausnahme der in Artikel 3 Buchstabe h Ziffer 7 genannten Abgaben.

⁷ Ist das vom Leistungsempfänger bezahlte Entgelt niedriger als das vereinbarte (namentlich in Folge Herabsetzung durch Skonto, Preisnachlass, Verlust) oder werden vereinnahmte Entgelte zurückerstattet (namentlich Rückerstattung wegen Rückgängig-

3. Kapitel: Berechnung der Steuer und Steuersatz

Art. 20 Bemessungsgrundlage

3. Kapitel: Berechnung der Steuer und Steuersatz

Art. 20 Bemessungsgrundlage

machung der Lieferung, nachträglich gewährter Rabatte, Rückvergütungen), so kann hierfür in der Abrechnungsperiode, in der die Entgeltsminderung verbucht oder die Rückvergütung ausgerichtet wurde, ein Abzug vom steuerbaren Umsatz vorgenommen werden.

⁸ Ist das vom Empfänger bezahlte Entgelt höher als das vereinbarte, so ist der Mehrbetrag in der Abrechnungsperiode zu berücksichtigen, in welcher das Entgelt vereinnahmt wurde.

Art. 21 Margenbesteuerung

¹ Hat die steuerpflichtige Person einen gebrauchten individualisierbaren beweglichen Gegenstand für den Wiederverkauf erworben, so kann sie für die Berechnung der Steuer auf dem Verkauf den Ankaufspreis vom Verkaufspreis abziehen, sofern sie auf dem Ankaufspreis keine Vorsteuer abziehen durfte oder den möglichen Vorsteuerabzug nicht geltend gemacht hat. Als Wiederverkäufer gilt, wer auf eigene Rechnung oder auf Grund eines Einkaufs- oder Verkaufskommissionsvertrages auf fremde Rechnung handelt.

² Als gebrauchte individualisierbare bewegliche Gegenstände gelten auch Kunstgegenstände, Sammlungstücke und Antiquitäten, nicht jedoch Edelmetalle und Edelsteine. Der Bundesrat umschreibt diese Gegenstände näher.

³ Werden Gegenstände nach den Absätzen 1 und 2 zu einem Gesamtpreis bezogen, so kann unter den vom Bundesrat näher umschriebenen Voraussetzungen die Steuer auf dem Verkauf dieser Gegenstände von der Gesamtdifferenz zwischen dem Gesamtverkaufspreis und Gesamtankaufspreis berechnet werden.

Art. 22 Steuersätze

¹ Die Steuer beträgt 2,4 Prozent:

- a. auf den Lieferungen und dem Eigenverbrauch folgender Gegenstände:
 1. Wasser in Leitungen,
 2. Ess- und Trinkwaren, ausgenommen alkoholische Getränke; der Steuersatz von 2,4 Prozent gilt nicht für Ess- und Trinkwaren, die im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen abgegeben werden. Als gastgewerbliche Leistung gilt die Abgabe von Ess- und Trinkwaren, wenn die steuerpflichtige Person sie beim Kun-

⁹ SR 817.0

Art. 21 Margenbesteuerung

Art. 21 Margenbesteuerung

Art. 22 Steuersatz

Die Steuer beträgt 6 Prozent auf steuerbaren Leistungen und dem Eigenverbrauch.

Art. 22 Steuersätze

¹ Die Steuer beträgt 3,4 Prozent auf:

1. Lieferungen von Wasser in Leitungen;
2. Lieferungen von Nahrungsmitteln und Zusatzstoffen gemäss Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände⁹, auch wenn sie im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen abgegeben werden. Zum Normalsatz steuerbar sind jedoch Genussmittel wie Tabak und alkoholische Getränke;
3. Beherbergungsleistungen;
4. Lieferungen von Speisefischen;

den zubereitet beziehungsweise serviert oder wenn sie für deren Konsum an Ort und Stelle besondere Vorrichtungen bereithält; sind die Ess- und Trinkwaren zum Mitnehmen oder zur Auslieferung bestimmt und sind hierfür geeignete organisatorische Massnahmen getroffen worden oder werden die Ess- und Trinkwaren in Verpflegungsautomaten angeboten, so findet der reduzierte Steuersatz Anwendung,

3. Vieh, Geflügel, Fische,
4. Getreide,
5. Sämereien, Setzknollen und -zwiebeln, lebende Pflanzen, Stecklinge, Pfropfreiser sowie Schnittblumen und Zweige, auch zu Arrangements, Strässen, Kränzen und dergleichen veredelt. Gesonderte Rechnungsstellung vorausgesetzt, unterliegt die Lieferung dieser Gegenstände auch dann dem reduzierten Steuersatz, wenn sie in Kombination mit einer zum Normalsatz steuerbaren Leistung erbracht wird,
6. Futtermittel, Silagesäuren, Streumittel für Tiere, Düngstoffe,
7. Pflanzenschutzstoffe, Mulch und anderes pflanzliches Abdeckmaterial,
8. Medikamente,
9. Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und andere Druckerzeugnisse ohne Reklamecharakter der vom Bundesrat zu bestimmenden Arten;
- b. auf den Dienstleistungen der Radio- und Fernsehgesellschaften, mit Ausnahme der Dienstleistungen mit gewerblichem Charakter;
- c. auf den Umsätzen nach Artikel 18 Absatz 1 Ziffern 7 - 9;
- d. auf den Leistungen im Bereich der Landwirtschaft, die in einer mit der Urproduktion in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Bearbeitung des Bodens oder von mit dem Boden verbundenen Erzeugnissen der Urproduktion bestehen.

² Die Steuer beträgt 3,6 Prozent auf Beherbergungsleistungen mit Geltung bis zum 31. Dezember 2010. Als Beherbergungsleistung gilt die Gewährung von Unterkunft einschliesslich der Abgabe eines Frühstücks, selbst wenn dieses separat berechnet wird.

³ Alle übrigen steuerbaren Leistungen und der Eigenverbrauch sind zum Normalsatz von 7,6 Prozent zu versteuern.

5. Lieferungen von Getreide (Brot-, Saat- und Futtergetreide);
6. Lieferungen von Samen und Setzknollen;
7. Lieferungen von Futtermitteln;
8. Lieferungen von Medikamenten;
9. humanmedizinischen Leistungen; dazu gehören insbesondere:
 - a. die Heilbehandlung und die Pflege durch oder unter Aufsicht und Verantwortung von staatlich anerkannten Medizinalpersonen,
 - b. die Diagnostik durch staatlich anerkannte Medizinalpersonen sowie die Analytik, jeweils im Zusammenhang mit bestimmten Patienten,
 - c. die mit der Heilbehandlung und Pflege in Spitälern, Alters-, Pflege- und Behindertenheimen erfolgende Abgabe von Medikamenten und die Verwendung medizinischer Geräte und Hilfsmittel,
 - d. die mit der Behandlung in Spitälern, Alters-, Pflege- und Behindertenheimen eng verbundenen Leistungen wie Unterkunft, Verpflegung, Kommunikation und Unterhaltung,
 - e. die Lieferung von Implantaten, Prothesen und orthopädischen Apparaten, die mit dem Körper des Patienten fest verbunden werden, im Rahmen einer Heilbehandlung durch staatlich anerkannte Medizinalpersonen,
 - f. die Pflegeleistung zu Hause durch staatlich anerkannte Medizinalpersonen (Spitex),
 - g. der Verleih von Personal zur Erbringung von Leistungen der Heilbehandlung oder Pflege von Patienten,
 - h. die Lieferung von menschlichen Organen und Blut durch anerkannte Institutionen,
 - i. der Transport betreuungsbedürftiger Personen in dafür besonders eingerichteten Transportmitteln;
10. Sozialfürsorgeleistungen;
11. Betreuungsleistungen von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 25. Altersjahr sowie Leistungen im Bereich des Jugendaustausches;
12. folgenden Umsätzen im Bereich der Erziehung und Bildung mit Ausnahme der in diesem Zusammenhang

erbrachten gastgewerblichen und Beherbergungsleistungen:

- a. die Umsätze aus unmittelbar mit Schul-, Bildungs- oder Forschungszwecken zusammenhängenden Leistungen von:
 - aa. Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit der Bildung und Forschung beauftragt sind,
 - bb. Institutionen derselben Zielsetzung, die über eine eidgenössische oder kantonale Anerkennung oder Bewilligung verfügen oder unter eidgenössischer oder kantonaler Aufsicht stehen,
 - cc. Privatlehrern, die an den genannten Institutionen tätig sind,
 - b. die Umsätze aus Vorträgen, Kursen und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder bildender Art folgender Leistungserbringer:
 - aa. Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit der Bildung und Forschung beauftragt sind,
 - bb. Institutionen derselben Zielsetzung, die über eine eidgenössische oder kantonale Anerkennung oder Bewilligung verfügen oder unter eidgenössischer oder kantonaler Aufsicht stehen,
 - c. die Umsätze aus im Bildungsbereich durchgeführten Prüfungen,
 - d. Organisationsdienstleistungen der Mitglieder einer Einrichtung, welche unecht von der Steuer befreite Umsätze nach den Buchstaben a – c erbringt, an diese Einrichtung,
 - e. Organisationsdienstleistungen an Dienststellen von Bund, Kantonen und Gemeinden, welche unecht von der Steuer befreite Leistungen nach den Buchstaben a – c erbringen,
 - f. Leistungen von öffentlichen und staatlich anerkannten Bildungsinstitutionen, welche diese an andere öffentliche oder staatlich anerkannte Bildungsinstitutionen erbringen;
13. Mitgliederbeiträgen an einen Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB¹⁰;
14. dem Publikum unmittelbar erbrachte kulturelle Leistungen; dazu gehören insbesondere:
- a. Theater-, Ballet-, Musik-, Tanz-, Zirkus- und Filmvorführungen,
 - b. Eintritte in Museen, Galerien, zu Denkmälern und historischen Stätten sowie in botanische und zoologische Gärten,

- c. Dienstleistungen von Bibliotheken, Archiven und Dokumentationsstellen;
- 15. Eintritt und Startgeldern zu sportlichen Veranstaltungen;
- 16. vom Künstler im Zusammenhang mit eigenen Kunstwerken erbrachten Leistungen sowie die von Verlegern und Verwertungsgesellschaften zur Verbreitung dieser Kunstwerke erbrachten Dienstleistungen;
- 17. Umsätzen aus Basaren, Flohmärkten und von Brockenhäusern zur Finanzierung gemeinnütziger oder von der Steuer unecht befreiten Leistungen;
- 18. der Durchführung von Glücksspielen wie Wetten und Lotterien, soweit sie einer Sondersteuer unterliegen;
- 19. Leistungen von Ausgleichskassen untereinander sowie aufgrund der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben.

² Alle übrigen steuerbaren Leistungen sind zum Normalsatz von 7,6 Prozent zu versteuern.

³ Der Eigenverbrauch von steuerbaren Leistungen unterliegt demselben Steuersatz wie die steuerbare Leistung.

Variante „Gesundheitswesen“

Art. 22 Steuersatz

Die Steuer beträgt 6,4 Prozent auf steuerbaren Leistungen und dem Eigenverbrauch.

4. Kapitel: Vorsteuerabzug

Art. 23 Abziehbare Vorsteuern

¹ Verwendet die steuerpflichtige Person erworbene Leistungen für einen in Absatz 2 genannten Zweck, so kann sie in ihrer Steuerabrechnung folgende Vorsteuern abziehen:

- a. die ihr von anderen steuerpflichtigen Personen in Rechnung gestellte Inlandsteuer;
- b. die von ihr deklarierte Bezügersteuer (Art. 33 bis 35);
- c. die von ihr der Eidgenössischen Zollverwaltung entrichtete oder zu entrichtende Einfuhrsteuer sowie die von ihr für die Einfuhr von Gegenständen deklarierte Steuer (Art. 48).

² Zum Vorsteuerabzug berechtigten folgende Zwecke:

- a. steuerbare Leistungen;
- b. echt von der Steuer befreite Leistungen;

4. Kapitel: Vorsteuerabzug

Art. 23 Abziehbare Vorsteuern

¹ Verwendet die steuerpflichtige Person erworbene Leistungen für einen in Absatz 2 genannten Zweck, so kann sie in ihrer Steuerabrechnung folgende Vorsteuern abziehen:

- a. die ihr von anderen steuerpflichtigen Personen in Rechnung gestellte Inlandsteuer;
- b. die von ihr deklarierte Bezügersteuer (Art. 33 bis 35);
- c. die von ihr der Eidgenössischen Zollverwaltung entrichtete oder zu entrichtende Einfuhrsteuer sowie die von ihr für die Einfuhr von Gegenständen deklarierte Steuer (Art. 48).

² Zum Vorsteuerabzug berechtigten folgende Zwecke:

- a. steuerbare Leistungen;
- b. echt von der Steuer befreite Leistungen;

4. Kapitel: Vorsteuerabzug

Art. 23 Abziehbare Vorsteuern

¹ Verwendet die steuerpflichtige Person erworbene Leistungen für einen in Absatz 2 genannten Zweck, so kann sie in ihrer Steuerabrechnung folgende Vorsteuern abziehen:

- a. die ihr von anderen steuerpflichtigen Personen in Rechnung gestellte Inlandsteuer;
- b. die von ihr deklarierte Bezügersteuer (Art. 33 bis 35);
- c. die von ihr der Eidgenössischen Zollverwaltung entrichtete oder zu entrichtende Einfuhrsteuer sowie die von ihr für die Einfuhr von Gegenständen deklarierte Steuer (Art. 48).

² Zum Vorsteuerabzug berechtigten folgende Zwecke:

- a. steuerbare Leistungen;
- b. echt von der Steuer befreite Leistungen;

- c. unecht von der Steuer befreite Leistungen, für deren Versteuerung optiert wurde; bei steuerbarer Nutzung sind auch die mit dem Wert des Bodens zusammenhängenden Aufwendungen abzugsfähig;
- d. unentgeltliche Abgabe von Geschenken bis 300 Franken pro Empfänger und Jahr sowie von Werbegeschenken und Warenmustern zur Erzielung steuerbarer oder echt von der Steuer befreiter Umsätze.

³ Die steuerpflichtige Person kann die in Absatz 1 aufgezählten Vorsteuern auch abziehen, wenn sie die Leistungen für Tätigkeiten verwendet, die steuerbar wären, wenn sie sie im Inland bewirken würde.

⁴ Hat die steuerpflichtige Person bei nicht steuerpflichtigen Landwirten, Forstwirten, Gärtnern, Viehhändlern und Milchsammlstellen Erzeugnisse der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gärtnerei, Vieh oder Milch für Zwecke bezogen, die nach Absatz 2 zum Vorsteuerabzug berechtigen, so kann sie als Vorsteuer 2,4 Prozent des ihr in Rechnung gestellten Betrags abziehen. Artikel 59 ist anwendbar.

- c. unecht von der Steuer befreite Leistungen, für deren Versteuerung optiert wurde; bei steuerbarer Nutzung sind auch die mit dem Wert des Bodens zusammenhängenden Aufwendungen abzugsfähig;
- d. unentgeltliche Abgabe von Geschenken bis 300 Franken pro Empfänger und Jahr sowie von Werbegeschenken und Warenmustern zur Erzielung steuerbarer oder echt von der Steuer befreiter Umsätze.

³ Die steuerpflichtige Person kann die in Absatz 1 aufgezählten Vorsteuern auch abziehen, wenn sie die Leistungen für Tätigkeiten verwendet, die steuerbar wären, wenn sie sie im Inland bewirken würde.

⁴ Hat die steuerpflichtige Person bei nicht steuerpflichtigen Landwirten, Forstwirten, Gärtnern, Viehhändlern und Milchsammlstellen Erzeugnisse der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gärtnerei, Vieh oder Milch für Zwecke bezogen, die nach Absatz 2 zum Vorsteuerabzug berechtigen, so kann sie als Vorsteuer 3,2 Prozent des ihr in Rechnung gestellten Betrags abziehen. Artikel 59 ist anwendbar.

- c. unecht von der Steuer befreite Leistungen, für deren Versteuerung optiert wurde; bei steuerbarer Nutzung sind auch die mit dem Wert des Bodens zusammenhängenden Aufwendungen abzugsfähig;
- d. unentgeltliche Abgabe von Geschenken bis 300 Franken pro Empfänger und Jahr sowie von Werbegeschenken und Warenmustern zur Erzielung steuerbarer oder echt von der Steuer befreiter Umsätze.

³ Die steuerpflichtige Person kann die in Absatz 1 aufgezählten Vorsteuern auch abziehen, wenn sie die Leistungen für Tätigkeiten verwendet, die steuerbar wären, wenn sie sie im Inland bewirken würde.

⁴ Hat die steuerpflichtige Person bei nicht steuerpflichtigen Landwirten, Forstwirten, Gärtnern, Viehhändlern und Milchsammlstellen Erzeugnisse der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gärtnerei, Vieh oder Milch für Zwecke bezogen, die nach Absatz 2 zum Vorsteuerabzug berechtigen, so kann sie als Vorsteuer 3,4 Prozent des ihr in Rechnung gestellten Betrags abziehen. Artikel 59 ist anwendbar.

Variante „Gesundheitswesen“

Art. 23 Abziehbare Vorsteuern

¹ Verwendet die steuerpflichtige Person erworbene Leistungen für einen in Absatz 2 genannten Zweck, so kann sie in ihrer Steuerabrechnung folgende Vorsteuern abziehen:

- a. die ihr von anderen steuerpflichtigen Personen in Rechnung gestellte Inlandsteuer;
- b. die von ihr deklarierte Bezügersteuer (Art. 33 bis 35);
- c. die von ihr der Eidgenössischen Zollverwaltung entrichtete oder zu entrichtende Einfuhrsteuer sowie die von ihr für die Einfuhr von Gegenständen deklarierte Steuer (Art. 48).

² Zum Vorsteuerabzug berechtigen folgende Zwecke:

- a. steuerbare Leistungen;
- b. echt von der Steuer befreite Leistungen;
- c. unecht von der Steuer befreite Leistungen, für deren Versteuerung optiert wurde; bei steuerbarer Nutzung sind auch die mit dem Wert des Bodens zusammenhängenden Aufwendungen abzugsfähig;
- d. unentgeltliche Abgabe von Geschenken bis 300 Franken pro Empfänger und Jahr sowie von Werbegeschenken und Warenmustern zur Erzielung steuerbarer oder echt von der Steuer befreiter Umsätze.

³ Die steuerpflichtige Person kann die in Absatz 1 aufgezählten Vorsteuern auch abziehen, wenn sie die Leistungen für Tätigkeiten verwendet, die steuerbar wären, wenn sie sie im Inland bewirken würde.

⁴ Hat die steuerpflichtige Person bei nicht steuerpflichtigen Landwirten, Forstwirten, Gärtnern, Viehhändlern und Milchsammlern Erzeugnisse der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gärtnerei, Vieh oder Milch für Zwecke bezogen, die nach Absatz 2 zum Vorsteuerabzug berechtigen, so kann sie als Vorsteuer 3,3 Prozent des ihr in Rechnung gestellten Betrags abziehen. Artikel 59 ist anwendbar.

Art. 24 Ausschluss des Vorsteuerabzugs

¹ Nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen:

- a. unecht von der Steuer befreite Leistungen sowie private Verwendungen;
- b. 50 Prozent der Steuerbeträge auf Ausgaben für Verpflegung und Getränke.

² Weiss die steuerpflichtige Person oder hätte sie bei sorgfältiger Prüfung wissen können, dass derjenige, der ihr eine Rechnung nach Artikel 59 Absatz 1 ausgestellt hat, nicht als steuerpflichtige Person eingetragen ist, so berechtigt sie diese Rechnung nicht zum Vorsteuerabzug.

Art. 25 Kürzung des Vorsteuerabzugs

¹ Verwendet die steuerpflichtige Person Gegenstände, Teile davon oder Dienstleistungen sowohl für Zwecke, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch für Zwecke, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen, so hat sie den Vorsteuerabzug nach dem Verhältnis der Verwendung zu kürzen.

² Die steuerpflichtige Person hat ihren Vorsteuerabzug ferner verhältnismässig zu kürzen, sofern sie Beiträge folgender Art erhält:

- a. Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge, auch wenn sie gestützt auf einen Leistungsauftrag ausgerichtet werden. Erstattungen, Beiträge und Beihilfen bei Lieferungen ins Ausland, deren Umsätze nach Artikel 19 Absatz 1 Ziffer 1 echt von der Steuer befreit sind, gelten nicht als Subventionen oder öffentlich-rechtliche Beiträge;
- b. Spenden;
- c. Beiträge zur Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung, namentlich an Hochschulen und ähnlichen Forschungsinstitutionen, soweit der Beitrags-

Art. 24 Ausschluss des Vorsteuerabzugs

Art. 25 Kürzung des Vorsteuerabzugs

Art. 24 Ausschluss des Vorsteuerabzugs

Art. 25 Kürzung des Vorsteuerabzugs

empfänger die Forschung oder Entwicklung nicht im Auftrag und für die Bedürfnisse des Beitragszahlers betreibt. Die Nennung des Beitragszahlers in Verlautbarungen über die betriebene Forschung und Entwicklung stellt keine Gegenleistung dar;

- d. die im Preis für Entsorgungs- und Versorgungsleistungen eingeschlossenen kantonalen Abgaben an Wasser-, Abwasser- oder Abfallfonds, soweit diese Fonds daraus an Entsorgungsanstalten oder Wasserwerke Beiträge ausrichten.

³ Nicht-Entgelte gemäss Artikel 3 Buchstabe h bewirken keine Kürzung des Vorsteuerabzugs.

⁴ Sind die von der steuerpflichtigen Person aufgewendeten Entgelte niedriger als die vereinbarten oder sind ihr Entgelte zurückerstattet worden, so ist die Vorsteuer entweder nur vom tatsächlich geleisteten Entgelt zu berechnen oder in der Abrechnung über die Periode, in der die Entgeltsminderung eintritt, herabzusetzen.

⁵ Wird die Vorleistung zu einem überwiegenden Teil für Zwecke verwendet, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, so kann die Vorsteuer ungekürzt abgezogen und als Korrektur am Ende der Steuerperiode der Eigenverbrauch versteuert werden.

Art. 26 Einlageentsteuerung

¹ Waren die Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs beim Empfang der Leistung oder bei der Einfuhr nicht gegeben, treten sie jedoch später ein, so kann der Vorsteuerabzug unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 in der Abrechnungsperiode vorgenommen werden, in welcher die Voraussetzungen hierfür eingetreten sind.

² Wurde der Gegenstand oder die Dienstleistung in der Zeit zwischen dem Empfang der Leistung oder der Einfuhr und dem Eintritt der Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug in Gebrauch genommen, beschränkt sich die abziehbare Vorsteuer auf den Zeitwert des Gegenstandes oder der Dienstleistung. Zur Ermittlung des Zeitwertes wird der Vorsteuerbetrag linear für jedes abgelaufene Jahr bei beweglichen Gegenständen und Dienstleistungen um einen Fünftel, bei unbeweglichen Gegenständen um einen Zwanzigstel reduziert. Die buchmässige Behandlung ist nicht von Bedeutung.

³ Wird ein Gegenstand nur vorübergehend für Zwecke verwendet, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, kann der Vorsteuerabzug im Umfang der Steuer, welche auf einer einem unabhängigen Dritten dafür in Rechnung gestellten Miete anfallen würde, geltend gemacht werden.

Art. 26 Einlageentsteuerung

Art. 26 Einlageentsteuerung

Art. 27 Eigenverbrauch

¹ Fallen die Voraussetzungen, die zur Gewährung des Vorsteuerabzugs geführt haben, nachträglich weg, ist der Vorsteuerabzug spätestens am Ende der Steuerperiode zu korrigieren, in welcher die Voraussetzungen hierfür weggefallen sind.

² Eigenverbrauch liegt vor, wenn die steuerpflichtige Person aus ihrem Unternehmen Gegenstände oder Dienstleistungen dauernd oder vorübergehend entnimmt, für die sie den vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug vorgenommen hat oder die sie im Rahmen des Meldeverfahrens bezogen hat, und die:

- a. sie für unternehmensfremde Zwecke, insbesondere für ihren privaten Bedarf oder für den Bedarf ihres Personals verwendet;
- b. sie für eine von der Steuer unecht befreite Tätigkeit verwendet;
- c. sie unentgeltlich abgibt; ausgenommen sind Geschenke bis 300 Franken pro Empfänger und Jahr sowie Werbegeschenke und Warenmuster zur Erzielung steuerbarer oder echt von der Steuer befreiter Umsätze; oder
- d. bei Wegfall der Steuerpflicht sich noch in ihrer Verfügungsmacht befinden.

³ Wurde der Gegenstand oder die Dienstleistung in der Zeit zwischen dem Empfang der Leistung oder der Einfuhr und dem Wegfall der Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug für steuerbare Zwecke in Gebrauch genommen, ist der Vorsteuerabzug im Umfang des Zeitwerts des Gegenstandes oder der Dienstleistung zu korrigieren. Zur Ermittlung des Zeitwertes wird der Vorsteuerbetrag linear für jedes abgelaufene Jahr bei beweglichen Gegenständen und Dienstleistungen um einen Fünftel, bei unbeweglichen Gegenständen um einen Zwanzigstel reduziert. Die buchmässige Behandlung ist nicht von Bedeutung.

⁴ Wird ein Gegenstand nur vorübergehend für Zwecke verwendet, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen, ist der Vorsteuerabzug im Umfang der Steuer, welche auf einer einem unabhängigen Dritten dafür in Rechnung gestellten Miete anfallen würde, zu korrigieren.

⁵ Als Ort des Eigenverbrauchs gilt der Ort, an dem die Leistung den steuerbaren Unternehmensbereich verlässt.

Art. 27 Eigenverbrauch

Art. 27 Eigenverbrauch

5. Kapitel: Entstehung und Verjährung der Steuerforderung sowie des Rechts auf Vorsteuerabzug

Art. 28 Entstehung der Steuerforderung

¹ Im Falle der Abrechnung nach vereinbarten Entgelten entsteht die Steuerforderung:

- a. mit der Rechnungsstellung, welche spätestens drei Monate nach der Erbringung der Lieferung oder Dienstleistung zu erfolgen hat;
- b. bei Leistungen, die zu aufeinander folgenden Teilrechnungen oder Teilzahlungen Anlass geben, mit der Ausgabe der Teilrechnung oder mit der Vereinnahmung der Teilzahlung;
- c. bei Vorauszahlungen sowie bei Leistungen ohne oder mit verspäteter Rechnungsstellung mit der Vereinnahmung des Entgelts.

² Im Falle der Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten entsteht die Steuerforderung mit der Vereinnahmung des Entgelts.

³ Beim Eigenverbrauch entsteht die Steuerforderung im Zeitpunkt, in welchem er eintritt.

⁴ Bei Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach Artikel 25 Absatz 4 entsteht die Steuerforderung im Zeitpunkt, in dem die Minderung oder Rückvergütung des Entgelts erfolgt.

Art. 29 Entstehung des Rechts auf Vorsteuerabzug

Der Anspruch auf Abzug der Vorsteuer entsteht:

- a. bei der von andern steuerpflichtigen Personen überwälzten Steuer: am Ende der Abrechnungsperiode, in welcher die steuerpflichtige Person die Rechnung erhalten hat (Abrechnung nach vereinbarten Entgelten), oder in welcher sie die Rechnung bezahlt hat (Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten);
- b. bei der Bezügersteuer: im Zeitpunkt, in welchem die steuerpflichtige Person über diese Steuer mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung abrechnet;
- c. bei der Einfuhrsteuer: am Ende der Abrechnungsperiode, in der die Steuer festgesetzt wurde und die steuerpflichtige Person über das Original der Einfuhrdokumente verfügt.

Art. 30 Verjährung der Steuerforderung

¹ Die Steuerforderung verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, in der sie entstanden ist.

² Ab dem Zeitpunkt der Ankündigung einer Kontrolle gemäss

5. Kapitel: Entstehung und Verjährung der Steuerforderung sowie des Rechts auf Vorsteuerabzug

Art. 28 Entstehung der Steuerforderung

5. Kapitel: Entstehung und Verjährung der Steuerforderung sowie des Rechts auf Vorsteuerabzug

Art. 28 Entstehung der Steuerforderung

Art. 29 Entstehung des Rechts auf Vorsteuerabzug

Art. 29 Entstehung des Rechts auf Vorsteuerabzug

Art. 30 Verjährung der Steuerforderung

Art. 30 Verjährung der Steuerforderung

Artikel 74 Absatz 2 respektive ab deren Beginn bei Kontrollen ohne Vorankündigung beträgt die Verjährungsfrist in Abweichung von Absatz 1 noch zwei Jahre.

³ Die Verjährungen gemäss den Absätzen 1 und 2 werden durch jede Einforderungshandlung sowie durch jede auf Festsetzung oder Korrektur der Steuerforderung gerichtete schriftliche Erklärung unterbrochen.

⁴ Die Verjährung steht still, solange die pflichtige Person in der Schweiz nicht betrieben werden kann.

⁵ Unterbrechung und Stillstand wirken gegenüber allen zahlungspflichtigen Personen.

⁶ Die Steuerforderung verjährt in jedem Fall 10 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, in der sie entstanden ist.

Art. 31 Verjährung des Steuerbezugs

¹ Das Recht, den Anspruch auf Steuern, Zinsen und Kosten einzufordern, verjährt fünf Jahre nachdem der Anspruch rechtskräftig geworden ist.

² Die Verjährung steht still, solange die pflichtige Person in der Schweiz nicht betrieben werden kann.

³ Die Verjährung nach Absatz 1 wird durch jede Einforderungshandlung und jede Stundung unterbrochen.

⁴ Unterbrechung und Stillstand wirken gegenüber allen zahlungspflichtigen Personen.

⁵ Wird über eine Steuerforderung ein Verlustschein ausgestellt, richtet sich die Bezugsverjährung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des SchKG¹¹.

Art. 32 Verjährung des Anspruchs auf Vorsteuerabzug und Steuerrückerstattung

¹ Der Anspruch auf Vorsteuerabzug und auf Rückerstattung zu Unrecht bezahlter Steuern verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, in der er entstanden ist.

² Die Verjährung wird unterbrochen durch die Geltendmachung des Anspruchs gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

³ Die Verjährung steht still, solange über den geltend gemachten Anspruch ein Entscheid-, Einsprache-, oder Rechtsmittelverfahren hängig ist.

¹¹ Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, SR 281.1

Art. 31 Verjährung des Steuerbezugs

Art. 31 Verjährung des Steuerbezugs

Art. 32 Verjährung des Anspruchs auf Vorsteuerabzug und Steuerrückerstattung

Art. 32 Verjährung des Anspruchs auf Vorsteuerabzug und Steuerrückerstattung

⁴ Der Anspruch verjährt in jedem Fall 10 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, in der er entstanden ist.

3. Titel: Steuer auf Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland (Bezügersteuer)

Art. 33 Steuerpflicht

¹ Der Steuer unterliegen:

- a. Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland, wenn der Leistungserbringer im Inland nicht steuerpflichtig ist und sich der Ort der Leistung gemäss Artikel 5 Absatz 1 im Inland befindet;
- b. die Einfuhr von Datenträgern ohne Marktwert (Art. 38 Abs. 2).

² Steuerpflichtig für Leistungen nach Absatz 1 ist:

- a. Wer nach Artikel 9 Absatz 1 steuerpflichtig ist; oder
- b. wer im Kalenderjahr für mehr als 10 000 Franken Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland bezieht.

Art. 34 Steuerbemessung und Steuersätze

Für die Steuerbemessung und die Steuersätze gelten die Bestimmungen der Artikel 20 und 22.

Art. 35 Entstehung und Verjährung der Steuerforderung

¹ Die Steuerforderung entsteht grundsätzlich mit dem Empfang der Leistung; bei steuerpflichtigen Personen, die nach vereinbarten Entgelten (Art. 55 Abs. 2) abrechnen, entsteht sie im Zeitpunkt der Zahlung.

² Wer nach Artikel 9 Absatz 1 steuerpflichtig ist, hat die Bezüge in der Abrechnung für die Periode zu deklarieren, in der die Steuerforderung entstanden ist. Für alle übrigen Personen gilt das Kalenderjahr als Steuer- und Abrechnungsperiode.

³ Die Verjährung richtet sich nach den Artikeln 30 bis 32.

3. Titel: Steuer auf Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland (Bezügersteuer)

Art. 33 Steuerpflicht

Art. 34 Steuerbemessung und Steuersätze

Art. 35 Entstehung und Verjährung der Steuerforderung

3. Titel: Steuer auf Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland (Bezügersteuer)

Art. 33 Steuerpflicht

Art. 34 Steuerbemessung und Steuersätze

Art. 35 Entstehung und Verjährung der Steuerforderung

4. Titel: Steuer auf den Einfuhren (Einfuhrsteuer)

Art. 36 Anwendbares Recht und zuständige Behörde

¹ Für die Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen gilt die Zollgesetzgebung, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes anordnen.

² Die Einfuhrsteuer wird durch die Eidgenössische Zollverwaltung erhoben. Diese trifft die erforderlichen Anordnungen und Entscheide.

³ Die Organe der Eidgenössischen Zollverwaltung sind befugt, zur Prüfung der für die Steuerveranlagung wesentlichen Tatsachen alle erforderlichen Erhebungen vorzunehmen. Die Artikel 54 Absätze 3 – 6, 58, 65, 70 und 75 gelten sinngemäss. Erhebungen bei im Inland als steuerpflichtig eingetragenen Personen können im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung dieser übertragen werden.

Art. 37 Steuersubjekt

¹ Steuerschuldner ist, wer nach Artikel 70 Absätze 2 und 3 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (ZG) Zollschuldner ist.

² Die Solidarhaftung nach Artikel 70 Absatz 3 ZG ist für Personen, die gewerbsmässig Zollanmeldungen ausstellen (Art. 109 ZG), aufgehoben, wenn der Importeur:

- a. zum Vorsteuerabzug (Art. 23) berechtigt ist;
- b. für die Steuerbeträge bei der Eidgenössischen Zollverwaltung Sicherheit geleistet hat (Art. 42 Abs. 2);
- c. die Steuer von der Eidgenössischen Zollverwaltung in Rechnung gestellt erhält; und
- d. der Person, die gewerbsmässig Zollanmeldungen ausstellt, einen Auftrag zur direkten Stellvertretung erteilt hat.

³ Die Eidgenössische Zollverwaltung kann von der Person, die gewerbsmässig Zollanmeldungen ausstellt, den Nachweis für ihre Vertretungsbefugnis verlangen.

Art. 38 Steuerobjekt

¹ Der Steuer unterliegt die Einfuhr von Gegenständen, auch derjenigen, die zollfrei ins Inland eingeführt werden können.

² Lässt sich bei der Einfuhr von Datenträgern kein Marktwert feststellen, so wird der Wert des Datenträgers einschliesslich der darin enthaltenen Dienstleistungen und Rechte mit der Bezügersteuer (Art. 33 - 35) erfasst.

4. Titel: Steuer auf den Einfuhren (Einfuhrsteuer)

Art. 36 Anwendbares Recht und zuständige Behörde

Art. 37 Steuersubjekt

Art. 38 Steuerobjekt

4. Titel: Steuer auf den Einfuhren (Einfuhrsteuer)

Art. 36 Anwendbares Recht und zuständige Behörde

Art. 37 Steuersubjekt

Art. 38 Steuerobjekt

³ Bei mehreren zusammenhängenden Leistungen gelten die Bestimmungen des Artikels 16 sinngemäss.

Art. 39 Steuerbefreite Einfuhren

¹ Von der Steuer befreit ist die Einfuhr von:

1. Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag; das Eidgenössische Finanzdepartement erlässt die näheren Bestimmungen;
2. menschlichen Organen durch medizinisch anerkannte Institutionen und Spitäler sowie von menschlichem Vollblut durch Inhaber einer hierzu erforderlichen Bewilligung;
3. Kunstwerken, die von Kunstmalern und Bildhauern persönlich geschaffen und von ihnen selbst oder in ihrem Auftrag ins Inland verbracht wurden, mit Ausnahme des Entgelts nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe d;
4. Gegenständen, die nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben b – d, g und i – l ZG zollfrei sind;
5. Gegenständen nach Artikel 19 Absatz 1 Ziffer 8, die im Rahmen einer Lieferung von Luftverkehrsunternehmen nach Artikel 19 Absatz 1 Ziffer 8 eingeführt oder die von solchen Luftverkehrsunternehmen ins Inland verbracht werden, sofern sie die Gegenstände vor der Einfuhr im Rahmen einer Lieferung bezogen haben und nach der Einfuhr zu eigenen geschäftlich begründeten Zwecken verwenden, die zum Vorsteuerabzug (Art. 23) berechtigen;
6. inländischen Rückgegenständen, die aus dem freien inländischen Verkehr ausgeführt worden sind und unverändert an den Absender im Inland zurückgesandt werden, sofern sie nicht wegen der Ausfuhr von der Steuer befreit worden sind; ist die Steuer beachtlich, so erfolgt die Steuerbefreiung durch Rückerstattung; die Bestimmungen von Artikel 45 gelten sinngemäss;
7. Gegenständen, die in völkerrechtlichen Verträgen für steuerfrei erklärt werden;
8. Gegenständen, die nach den Artikeln 9 und 58 ZG zur vorübergehenden Verwendung oder nach den Artikeln 12 und 59 ZG zur aktiven Veredelung nach dem Verfahren mit Rückerstattungsanspruch ins Inland eingeführt werden, mit Ausnahme des Entgelts nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe g;

Art. 39 Steuerbefreite Einfuhren

¹ Von der Steuer befreit ist die Einfuhr von:

1. Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag; das Eidgenössische Finanzdepartement erlässt die näheren Bestimmungen;
2. Gegenständen, die nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben b – d, g und i – l ZG zollfrei sind, mit Ausnahme der Manuskripte, der im Inland gültigen Postwertzeichen und sonstigen amtlichen Wertzeichen;
3. Gegenständen nach Artikel 19 Absatz 1 Ziffer 8, die im Rahmen einer Lieferung von Luftverkehrsunternehmen nach Artikel 19 Absatz 1 Ziffer 8 eingeführt oder die von solchen Luftverkehrsunternehmen ins Inland verbracht werden, sofern sie die Gegenstände vor der Einfuhr im Rahmen einer Lieferung bezogen haben und nach der Einfuhr zu eigenen geschäftlich begründeten Zwecken verwenden, die zum Vorsteuerabzug (Art. 23) berechtigen;
4. inländischen Rückgegenständen, die aus dem freien inländischen Verkehr ausgeführt worden sind und unverändert an den Absender im Inland zurückgesandt werden, sofern sie nicht wegen der Ausfuhr von der Steuer befreit worden sind; ist die Steuer beachtlich, so erfolgt die Steuerbefreiung durch Rückerstattung; die Bestimmungen von Artikel 45 gelten sinngemäss;
5. Gegenständen, die in völkerrechtlichen Verträgen für steuerfrei erklärt werden;
6. Gegenständen, die nach den Artikeln 9 und 58 ZG zur vorübergehenden Verwendung oder nach den Artikeln 12 und 59 ZG zur aktiven Veredelung nach dem Verfahren mit Rückerstattungsanspruch ins Inland eingeführt werden, mit Ausnahme des Entgelts nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe g;
7. Gegenständen, die nach den Artikeln 12 und 59 ZG zur Lohnveredelung nach dem Verfahren der bedingten Zahlungspflicht (Nichterhebungsverfahren) im Rahmen eines Werkvertrags von einer im Inland als steuerpflichtig eingetragenen Person vorübergehend ins Inland eingeführt werden;

Art. 39 Steuerbefreite Einfuhren

¹ Von der Steuer befreit ist die Einfuhr von:

1. Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag; das Eidgenössische Finanzdepartement erlässt die näheren Bestimmungen;
2. Gegenständen, die nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben b – d, g und i – l ZG zollfrei sind, mit Ausnahme der Manuskripte, der im Inland gültigen Postwertzeichen und sonstigen amtlichen Wertzeichen;
3. Gegenständen nach Artikel 19 Absatz 1 Ziffer 8, die im Rahmen einer Lieferung von Luftverkehrsunternehmen nach Artikel 19 Absatz 1 Ziffer 8 eingeführt oder die von solchen Luftverkehrsunternehmen ins Inland verbracht werden, sofern sie die Gegenstände vor der Einfuhr im Rahmen einer Lieferung bezogen haben und nach der Einfuhr zu eigenen geschäftlich begründeten Zwecken verwenden, die zum Vorsteuerabzug (Art. 23) berechtigen;
4. inländischen Rückgegenständen, die aus dem freien inländischen Verkehr ausgeführt worden sind und unverändert an den Absender im Inland zurückgesandt werden, sofern sie nicht wegen der Ausfuhr von der Steuer befreit worden sind; ist die Steuer beachtlich, so erfolgt die Steuerbefreiung durch Rückerstattung; die Bestimmungen von Artikel 45 gelten sinngemäss;
5. Gegenständen, die in völkerrechtlichen Verträgen für steuerfrei erklärt werden;
6. Gegenständen, die nach den Artikeln 9 und 58 ZG zur vorübergehenden Verwendung oder nach den Artikeln 12 und 59 ZG zur aktiven Veredelung nach dem Verfahren mit Rückerstattungsanspruch ins Inland eingeführt werden, mit Ausnahme des Entgelts nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe g;
7. Gegenständen, die nach den Artikeln 12 und 59 ZG zur Lohnveredelung nach dem Verfahren der bedingten Zahlungspflicht (Nichterhebungsverfahren) im Rahmen eines Werkvertrags von einer im Inland als steuerpflichtig eingetragenen Person vorübergehend ins Inland eingeführt werden;

9. Gegenständen, die nach den Artikeln 12 und 59 ZG zur Lohnveredelung nach dem Verfahren der bedingten Zahlungspflicht (Nichterhebungsverfahren) im Rahmen eines Werkvertrags von einer im Inland als steuerpflichtig eingetragenen Person vorübergehend ins Inland eingeführt werden;
10. Gegenständen, die nach den Artikeln 9 und 58 ZG zur vorübergehenden Verwendung oder nach den Artikeln 13 und 60 ZG zur passiven Veredelung aus dem Inland ausgeführt werden, mit Ausnahme des Entgelts nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe e;
11. Gegenständen, die nachweislich aus dem freien inländischen Verkehr zur Lohnveredelung im Rahmen eines Werkvertrags vorübergehend ausgeführt und an den Absender im Inland zurückgesandt werden, mit Ausnahme des Entgelts nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe f.

² Der Bundesrat kann Gegenstände, die er gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a ZG für zollfrei erklärt, von der Steuer auf der Einfuhr befreien.

Art. 40 Berechnung der Steuer

¹ Die Steuer wird erhoben:

- a. auf dem Entgelt, wenn die Gegenstände in Erfüllung eines Veräusserungs- oder Kommissionsgeschäfts eingeführt werden;
- b. auf dem Marktwert in den übrigen Fällen. Als Marktwert gilt, was ein Importeur auf der Stufe, auf der die Einfuhr bewirkt wird, an einen selbstständigen Lieferanten im Herkunftsland der Gegenstände zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung gemäss Artikel 42 unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zahlen müsste, um die gleichen Gegenstände zu erhalten;
- c. auf dem Entgelt für werkvertragliche Lieferungen oder Arbeiten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe d Ziffer 2, die mit in den freien inländischen Verkehr überführten Gegenständen besorgt (Art. 48 ZG) und durch eine im Inland nicht als steuerpflichtig eingetragene Person ausgeführt werden;
- d. auf dem Entgelt für die im Auftrag von Kunstmalern und Bildhauern an ihren Kunstwerken im Ausland besorgten Arbeiten (Art. 3 Bst. d Ziff. 2), sofern die Kunstwerke von den Künstlern persönlich geschaffen und von ihnen selbst oder in ihrem Auftrag ins Inland verbracht wurden;
- e. auf dem Entgelt für die im Ausland besorgten Arbeiten an

8. Gegenständen, die nach den Artikeln 9 und 58 ZG zur vorübergehenden Verwendung oder nach den Artikeln 13 und 60 ZG zur passiven Veredelung aus dem Inland ausgeführt werden, mit Ausnahme des Entgelts nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe e;
9. Gegenständen, die nachweislich aus dem freien inländischen Verkehr zur Lohnveredelung im Rahmen eines Werkvertrags vorübergehend ausgeführt und an den Absender im Inland zurückgesandt werden, mit Ausnahme des Entgelts nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe f.

² Der Bundesrat kann Gegenstände, die er gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a ZG für zollfrei erklärt, von der Steuer auf der Einfuhr befreien.

Art. 40 Berechnung der Steuer

¹ Die Steuer wird erhoben:

- a. auf dem Entgelt, wenn die Gegenstände in Erfüllung eines Veräusserungs- oder Kommissionsgeschäfts eingeführt werden;
- b. auf dem Marktwert in den übrigen Fällen. Als Marktwert gilt, was ein Importeur auf der Stufe, auf der die Einfuhr bewirkt wird, an einen selbstständigen Lieferanten im Herkunftsland der Gegenstände zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung gemäss Artikel 42 unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zahlen müsste, um die gleichen Gegenstände zu erhalten;
- c. auf dem Entgelt für werkvertragliche Lieferungen oder Arbeiten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe d Ziffer 2, die mit in den freien inländischen Verkehr überführten Gegenständen besorgt (Art. 48 ZG) und durch eine im Inland nicht als steuerpflichtig eingetragene Person ausgeführt werden;
- d. auf dem Entgelt für die im Ausland besorgten Arbeiten an Gegenständen (Art. 3 Bst. d Ziff. 2), die nach den Artikeln 13 und 60 ZG zur passiven Veredelung ausgeführt wurden;
- e. auf dem Entgelt für die im Ausland besorgten Arbeiten an Gegenständen (Art. 3 Bst. d Ziff. 2), sofern diese nach-

8. Gegenständen, die nach den Artikeln 9 und 58 ZG zur vorübergehenden Verwendung oder nach den Artikeln 13 und 60 ZG zur passiven Veredelung aus dem Inland ausgeführt werden, mit Ausnahme des Entgelts nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe e;
9. Gegenständen, die nachweislich aus dem freien inländischen Verkehr zur Lohnveredelung im Rahmen eines Werkvertrags vorübergehend ausgeführt und an den Absender im Inland zurückgesandt werden, mit Ausnahme des Entgelts nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe f.

² Der Bundesrat kann Gegenstände, die er gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a ZG für zollfrei erklärt, von der Steuer auf der Einfuhr befreien.

Art. 40 Berechnung der Steuer

¹ Die Steuer wird erhoben:

- a. auf dem Entgelt, wenn die Gegenstände in Erfüllung eines Veräusserungs- oder Kommissionsgeschäfts eingeführt werden;
- b. auf dem Marktwert in den übrigen Fällen. Als Marktwert gilt, was ein Importeur auf der Stufe, auf der die Einfuhr bewirkt wird, an einen selbstständigen Lieferanten im Herkunftsland der Gegenstände zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung gemäss Artikel 42 unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zahlen müsste, um die gleichen Gegenstände zu erhalten;
- c. auf dem Entgelt für werkvertragliche Lieferungen oder Arbeiten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe d Ziffer 2, die mit in den freien inländischen Verkehr überführten Gegenständen besorgt (Art. 48 ZG) und durch eine im Inland nicht als steuerpflichtig eingetragene Person ausgeführt werden;
- d. auf dem Entgelt für die im Ausland besorgten Arbeiten an Gegenständen (Art. 3 Bst. d Ziff. 2), die nach den Artikeln 13 und 60 ZG zur passiven Veredelung ausgeführt wurden;
- e. auf dem Entgelt für die im Ausland besorgten Arbeiten an Gegenständen (Art. 3 Bst. d Ziff. 2), sofern diese nach-

- Gegenständen (Art. 3 Bst. d Ziff. 2), die nach den Artikeln 13 und 60 ZG zur passiven Veredelung ausgeführt wurden;
- f. auf dem Entgelt für die im Ausland besorgten Arbeiten an Gegenständen (Art. 3 Bst. d Ziff. 2), sofern diese nachweislich aus dem freien inländischen Verkehr zur Lohnveredlung im Rahmen eines Werkvertrags vorübergehend ausgeführt worden sind und an den Absender im Inland zurückgesandt werden;
- g. auf dem Entgelt für den Gebrauch von Gegenständen, die nach den Artikeln 9 und 58 ZG zur vorübergehenden Verwendung eingeführt wurden, sofern die Steuer auf diesem Entgelt beachtlich ist. Wird für den vorübergehenden Gebrauch keine oder eine ermässigte Entschädigung gefordert, so ist das Entgelt massgebend, das einem unabhängigen Dritten berechnet würde.

² Richtet sich die Steuerberechnung nach dem Entgelt, so ist das vom Importeur oder an seiner Stelle von einem Dritten entrichtete oder zu entrichtende Entgelt nach Artikel 20 massgebend. Bei einer nachträglichen Änderung dieses Entgelts gilt Artikel 20 Absätze 7 und 8 sinngemäss.

³ In die Bemessungsgrundlage sind einzubeziehen, soweit nicht bereits darin enthalten:

- a. die ausserhalb des Inlands sowie auf Grund der Einfuhr geschuldeten Steuern, Zölle und sonstigen Abgaben, mit Ausnahme der zu erhebenden Mehrwertsteuer;
- b. die Kosten für das Befördern oder Versenden und alle damit zusammenhängenden Leistungen bis zum Bestimmungsort der Gegenstände. Unter Bestimmungsort ist der Ort im Inland zu verstehen, an den die Gegenstände im Zeitpunkt, in dem die Steuerforderung nach Artikel 42 entsteht, zu befördern sind. Ist dieser unbekannt, so gilt als Bestimmungsort der Ort, an dem die Umladung im Inland erfolgt.

⁴ Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Zollanmeldung oder fehlen Wertangaben, so kann die Eidgenössische Zollverwaltung die Steuerbemessungsgrundlage nach pflichtgemäßem Ermessen schätzen.

⁵ Für die Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage herangezogene Preis- oder Wertangaben in ausländischer Währung sind nach dem am letzten Börsentag vor der Entstehung der Steuerforderung nach Artikel 42 notierten Devisenkurs (Verkauf) in Schweizerfranken umzurechnen.

weislich aus dem freien inländischen Verkehr zur Lohnveredlung im Rahmen eines Werkvertrags vorübergehend ausgeführt worden sind und an den Absender im Inland zurückgesandt werden;

- f. auf dem Entgelt für den Gebrauch von Gegenständen, die nach den Artikeln 9 und 58 ZG zur vorübergehenden Verwendung eingeführt wurden, sofern die Steuer auf diesem Entgelt beachtlich ist. Wird für den vorübergehenden Gebrauch keine oder eine ermässigte Entschädigung gefordert, so ist das Entgelt massgebend, das einem unabhängigen Dritten berechnet würde.

² Richtet sich die Steuerberechnung nach dem Entgelt, so ist das vom Importeur oder an seiner Stelle von einem Dritten entrichtete oder zu entrichtende Entgelt nach Artikel 20 massgebend. Bei einer nachträglichen Änderung dieses Entgelts gilt Artikel 20 Absätze 7 und 8 sinngemäss.

³ In die Bemessungsgrundlage sind einzubeziehen, soweit nicht bereits darin enthalten:

- a. die ausserhalb des Inlands sowie auf Grund der Einfuhr geschuldeten Steuern, Zölle und sonstigen Abgaben, mit Ausnahme der zu erhebenden Mehrwertsteuer;
- b. die Kosten für das Befördern oder Versenden und alle damit zusammenhängenden Leistungen bis zum Bestimmungsort der Gegenstände. Unter Bestimmungsort ist der Ort im Inland zu verstehen, an den die Gegenstände im Zeitpunkt, in dem die Steuerforderung nach Artikel 42 entsteht, zu befördern sind. Ist dieser unbekannt, so gilt als Bestimmungsort der Ort, an dem die Umladung im Inland erfolgt.

⁴ Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Zollanmeldung oder fehlen Wertangaben, so kann die Eidgenössische Zollverwaltung die Steuerbemessungsgrundlage nach pflichtgemäßem Ermessen schätzen.

⁵ Für die Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage herangezogene Preis- oder Wertangaben in ausländischer Währung sind nach dem am letzten Börsentag vor der Entstehung der Steuerforderung nach Artikel 42 notierten Devisenkurs (Verkauf) in Schweizerfranken umzurechnen.

weislich aus dem freien inländischen Verkehr zur Lohnveredlung im Rahmen eines Werkvertrags vorübergehend ausgeführt worden sind und an den Absender im Inland zurückgesandt werden;

- f. auf dem Entgelt für den Gebrauch von Gegenständen, die nach den Artikeln 9 und 58 ZG zur vorübergehenden Verwendung eingeführt wurden, sofern die Steuer auf diesem Entgelt beachtlich ist. Wird für den vorübergehenden Gebrauch keine oder eine ermässigte Entschädigung gefordert, so ist das Entgelt massgebend, das einem unabhängigen Dritten berechnet würde.

² Richtet sich die Steuerberechnung nach dem Entgelt, so ist das vom Importeur oder an seiner Stelle von einem Dritten entrichtete oder zu entrichtende Entgelt nach Artikel 20 massgebend. Bei einer nachträglichen Änderung dieses Entgelts gilt Artikel 20 Absätze 7 und 8 sinngemäss.

³ In die Bemessungsgrundlage sind einzubeziehen, soweit nicht bereits darin enthalten:

- a. die ausserhalb des Inlands sowie auf Grund der Einfuhr geschuldeten Steuern, Zölle und sonstigen Abgaben, mit Ausnahme der zu erhebenden Mehrwertsteuer;
- b. die Kosten für das Befördern oder Versenden und alle damit zusammenhängenden Leistungen bis zum Bestimmungsort der Gegenstände. Unter Bestimmungsort ist der Ort im Inland zu verstehen, an den die Gegenstände im Zeitpunkt, in dem die Steuerforderung nach Artikel 42 entsteht, zu befördern sind. Ist dieser unbekannt, so gilt als Bestimmungsort der Ort, an dem die Umladung im Inland erfolgt.

⁴ Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Zollanmeldung oder fehlen Wertangaben, so kann die Eidgenössische Zollverwaltung die Steuerbemessungsgrundlage nach pflichtgemäßem Ermessen schätzen.

⁵ Für die Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage herangezogene Preis- oder Wertangaben in ausländischer Währung sind nach dem am letzten Börsentag vor der Entstehung der Steuerforderung nach Artikel 42 notierten Devisenkurs (Verkauf) in Schweizerfranken umzurechnen.

Art. 41 Steuersätze

Die Steuer beträgt:

- a. 2,4 Prozent auf der Einfuhr von Gegenständen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a;
- b. 7,6 Prozent auf der Einfuhr anderer Gegenstände.

Art. 42 Entstehung und Verjährung der Steuerforderung

¹ Die Steuerforderung entsteht zur gleichen Zeit wie die Zollschuld (Art. 69 ZG).

² Dem Steuerschuldner nach Artikel 37, der für die Steuerbeträge Sicherheit geleistet hat, steht für die Bezahlung eine Frist von 60 Tagen nach Ausstellung der Rechnung durch die Eidgenössische Zollverwaltung zu; ausgenommen sind Einfuhren im Reiseverkehr, die mündlich zur Zollveranlagung angemeldet werden.

³ Hinsichtlich der Sicherstellung können Erleichterungen gewährt werden, wenn dadurch der Steuerbezug nicht gefährdet wird.

⁴ Die Steuerforderung verjährt zur gleichen Zeit wie die Zollschuld (Art. 75 ZG).

Art. 43 Verzugszins

¹ Wird die Steuer nach Artikel 42 nicht fristgerecht bezahlt, so ist ein Verzugszins geschuldet.

² Die Verzugszinspflicht beginnt:

- a. bei Bezahlung über das Konto des zentralisierten Abrechnungsverfahrens der Eidgenössischen Zollverwaltung (ZAZ) mit dem Ablauf der eingeräumten Zahlungsfrist;
- b. bei Erhebung der Steuer auf dem Entgelt nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe g mit dem Ablauf der eingeräumten Zahlungsfrist;
- c. bei nachträglicher Erhebung einer zu Unrecht erwirkten Rückerstattung von Steuern mit dem Datum der Auszahlung;
- d. in den übrigen Fällen mit der Entstehung der Steuerforderung nach Artikel 42.

Art. 41 Steuersatz

Die Steuer beträgt 6 Prozent auf der Einfuhr von Gegenständen.

Variante „Gesundheitswesen“

Art. 41 Steuersatz

Die Steuer beträgt 6,4 Prozent auf der Einfuhr von Gegenständen.

Art. 42 Entstehung und Verjährung der Steuerforderung

Art. 43 Verzugszins

¹ Wird die Steuer nach Artikel 42 nicht fristgerecht bezahlt, so ist ein Verzugszins geschuldet.

² Die Verzugszinspflicht beginnt:

- a. bei Bezahlung über das Konto des zentralisierten Verfahrens der Eidgenössischen Zollverwaltung (ZAZ) mit dem Ablauf der eingeräumten Zahlungsfrist;
- b. bei Erhebung der Steuer auf dem Entgelt nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe f mit dem Ablauf der eingeräumten Zahlungsfrist;
- c. bei nachträglicher Erhebung einer zu Unrecht erwirkten Rückerstattung von Steuern mit dem Datum der Auszahlung;
- d. in den übrigen Fällen mit der Entstehung der Steuerforderung nach Artikel 42.

Art. 41 Steuersätze

Die Steuer beträgt:

- a. 3,4 Prozent auf der Einfuhr von Gegenständen nach Artikel 22 Absatz 1 Ziffern 1, 2, 4 – 8, 9 Buchstabe h und Ziffer 16;
- b. 7,6 Prozent auf der Einfuhr anderer Gegenstände.

Art. 42 Entstehung und Verjährung der Steuerforderung

Art. 43 Verzugszins

¹ Wird die Steuer nach Artikel 42 nicht fristgerecht bezahlt, so ist ein Verzugszins geschuldet.

² Die Verzugszinspflicht beginnt:

- a. bei Bezahlung über das Konto des zentralisierten Verfahrens der Eidgenössischen Zollverwaltung (ZAZ) mit dem Ablauf der eingeräumten Zahlungsfrist;
- b. bei Erhebung der Steuer auf dem Entgelt nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe f mit dem Ablauf der eingeräumten Zahlungsfrist;
- c. bei nachträglicher Erhebung einer zu Unrecht erwirkten Rückerstattung von Steuern mit dem Datum der Auszahlung;
- d. in den übrigen Fällen mit der Entstehung der Steuerforderung nach Artikel 42.

³ Die Verzugszinspflicht besteht auch während eines Beschwerdeverfahrens und bei Ratenzahlungen.

Art. 44 Ausnahmen von der Verzugszinspflicht

¹ Das Eidgenössische Finanzdepartement regelt, bis zu welchem Betrag der Verzugszins nicht erhoben wird.

² Kein Verzugszins wird erhoben, wenn:

- a. die Steuerforderung durch Barhinterlage sichergestellt wurde;
- b. in den zollrechtlich freien Verkehr überführte Gegenstände (Art. 48 ZG) aus zollrechtlichen Gründen vorerst provisorisch veranlagt wurden (Art. 39 ZG) und der Importeur im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung im Inland als steuerpflichtige Person eingetragen war.

Art. 45 Verjährung des Rechts auf Steuerrückerstattung

¹ Der Anspruch auf Rückvergütung zu viel erhobener oder nicht geschuldeter Steuern verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist.

² Nicht erstattet werden zuviel erhobene, nicht geschuldete sowie wegen nachträglicher Veranlagung der Gegenstände nach den Artikeln 34 und 51 Absatz 3 ZG oder wegen deren Wiederausfuhr nach den Artikeln 49 Absatz 4, 51 Absatz 3, 58 Absatz 3 und 59 Absatz 4 ZG nicht mehr geschuldete Steuern, wenn der Importeur im Inland als steuerpflichtige Person eingetragen ist und er die der Eidgenössischen Zollverwaltung zu entrichtende oder entrichtete Steuer als Vorsteuer nach Artikel 23 abziehen kann.

³ Die Verjährung wird unterbrochen durch die Geltendmachung des Anspruchs gegenüber der Eidgenössischen Zollverwaltung.

⁴ Die Verjährung ruht, solange über den geltend gemachten Anspruch ein Rechtsmittelverfahren hängig ist.

⁵ Der Anspruch auf Rückerstattung zu viel erhobener oder nicht geschuldeter Steuern verjährt in jedem Fall 15 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist.

Art. 46 Rückerstattung wegen Wiederausfuhr

¹ Die bei der Einfuhr erhobene Steuer wird auf Antrag zurückerstattet, wenn die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug nach Artikel 23 fehlen und:

- a. der Gegenstand ohne vorherige Übergabe an einen Dritten im Rahmen einer Lieferung im Inland und ohne vorherige

³ Die Verzugszinspflicht besteht auch während eines Beschwerdeverfahrens und bei Ratenzahlungen.

Art. 44 Ausnahmen von der Verzugszinspflicht

Art. 45 Verjährung des Rechts auf Steuerrückerstattung

Art. 46 Rückerstattung wegen Wiederausfuhr

³ Die Verzugszinspflicht besteht auch während eines Beschwerdeverfahrens und bei Ratenzahlungen.

Art. 44 Ausnahmen von der Verzugszinspflicht

Art. 45 Verjährung des Rechts auf Steuerrückerstattung

Art. 46 Rückerstattung wegen Wiederausfuhr

Ingebrauchnahme unverändert wieder ausgeführt wird;
oder

- b. der Gegenstand im Inland in Gebrauch genommen wurde, aber wegen Rückgängigmachung der Lieferung wieder ausgeführt wird; in diesem Fall wird die Rückerstattung gekürzt um den Betrag, welcher der Steuer auf dem Entgelt für die Benützung des Gegenstandes oder auf der durch den Gebrauch eingetretenen Wertverminderung sowie auf den nicht zurückerstatteten Einfuhrzollabgaben und Abgaben nach nichtzollrechtlichen Bundesgesetzen entspricht.

² Eine Rückerstattung wird nur gewährt, wenn:

- a. die Wiederausfuhr innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres erfolgt, in dem die Steuer erhoben worden ist; und
- b. die Identität des ausgeführten mit dem seinerzeit eingeführten Gegenstand nachgewiesen ist.

³ Die Rückerstattung kann im Einzelfall von der ordnungsgemässen Anmeldung im Ausland abhängig gemacht werden.

⁴ Die Gesuche um Rückerstattung sind bei der Anmeldung zum Ausfuhrverfahren zu stellen. Nachträgliche Rückerstattungsge-
suche können berücksichtigt werden, wenn sie innert 60 Tagen seit Ausstellung des Ausfuhrdokuments schriftlich bei der Eidgenössischen Zollverwaltung eingereicht werden.

Art. 47 Vergütungszins

¹ Das Eidgenössische Finanzdepartement regelt, bis zu welchem Betrag kein Vergütungszins ausgerichtet wird.

² Ein Vergütungszins wird bis zur Auszahlung ausgerichtet:

- a. bei Rückerstattung einer zuviel erhobenen oder nicht geschuldeten Steuer nach Artikel 45: ab dem 61. Tag nach Eintreffen der schriftlichen Geltendmachung des Anspruchs bei der Eidgenössischen Zollverwaltung;
- b. bei Rückerstattungen der Steuer wegen Wiederausfuhr nach Artikel 46: ab dem 61. Tag nach Eintreffen des Antrages bei der Eidgenössischen Zollverwaltung;
- c. bei Verfahren mit bedingter Zahlungspflicht (Art. 49, 58 und 59 ZG): ab dem 61. Tag nach ordnungsgemässigem Abschluss des Verfahrens.

Art. 47 Vergütungszins

¹ Das Eidgenössische Finanzdepartement regelt, bis zu welchem Betrag kein Vergütungszins ausgerichtet wird.

² Ein Vergütungszins wird bis zur Auszahlung ausgerichtet:

- a. bei Rückerstattung einer zuviel erhobenen oder nicht geschuldeten Steuer nach Artikel 45: ab dem 61. Tag nach Eintreffen der schriftlichen Geltendmachung des Anspruchs bei der Eidgenössischen Zollverwaltung;
- b. bei Rückerstattungen der Steuer wegen Wiederausfuhr nach Artikel 46: ab dem 61. Tag nach Eintreffen des Antrages bei der Eidgenössischen Zollverwaltung;
- c. bei Verfahren mit bedingter Zahlungspflicht (Art. 49, 58 und 59 ZG): ab dem 61. Tag nach ordnungsgemässigem Abschluss des Verfahrens.

Art. 47 Vergütungszins

¹ Das Eidgenössische Finanzdepartement regelt, bis zu welchem Betrag kein Vergütungszins ausgerichtet wird.

² Ein Vergütungszins wird bis zur Auszahlung ausgerichtet:

- a. bei Rückerstattung einer zuviel erhobenen oder nicht geschuldeten Steuer nach Artikel 45: ab dem 61. Tag nach Eintreffen der schriftlichen Geltendmachung des Anspruchs bei der Eidgenössischen Zollverwaltung;
- b. bei Rückerstattungen der Steuer wegen Wiederausfuhr nach Artikel 46: ab dem 61. Tag nach Eintreffen des Antrages bei der Eidgenössischen Zollverwaltung;
- c. bei Verfahren mit bedingter Zahlungspflicht (Art. 49, 58 und 59 ZG): ab dem 61. Tag nach ordnungsgemässigem Abschluss des Verfahrens.

- ³ Die zinslose Frist von 60 Tagen beginnt erst zu laufen, wenn:
- sämtliche für die Feststellung des Sachverhalts und die Beurteilung des Begehrens notwendigen Unterlagen bei der Eidgenössischen Zollverwaltung eingetroffen sind;
 - die Beschwerde gegen die Veranlagungsverfügung den Anforderungen von Artikel 52 des Verwaltungsverfahrensgesetzes¹² vom 20. Dezember 1968 genügt;
 - die Grundlagen für die Berechnung der Steuer auf dem Entgelt nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe g der Eidgenössischen Zollverwaltung bekannt sind.

⁴ Kein Vergütungszins wird ausgerichtet beim Steuererlass nach Artikel 49.

Art. 48 Verlagerung der Steuerentrichtung

¹ Bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung registrierte und nach der effektiven Methode abrechnende steuerpflichtige Personen können die Einfuhrsteuer im Verlagerungsverfahren deklarieren, sofern sie regelmässig Gegenstände ein- und ausführen und sich daraus regelmässig beachtliche Vorsteuerüberschüsse ergeben.

² Soweit die im Verlagerungsverfahren eingeführten Gegenstände nach der Einfuhr im Inland noch bearbeitet oder verarbeitet werden, kann die Eidgenössische Steuerverwaltung steuerpflichtigen Personen bewilligen, die bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstände ohne Berechnung der Steuer an andere steuerpflichtige Personen zu liefern.

Art. 49 Erlass

¹ Die Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn:

- im Gewahrsam der Eidgenössischen Zollverwaltung stehende oder in ein Transitverfahren (Art. 49 ZG), ein Zolllagerverfahren (Art. 50 ff. ZG), ein Verfahren der aktiven Veredelung (Art. 59 ZG) oder ein Verfahren der vorübergehenden Verwendung (Art. 58 ZG) übergeführte Gegenstände durch Zufall, höhere Gewalt oder mit amtlicher Einwilligung ganz oder teilweise vernichtet werden;
- in den freien inländischen Verkehr überführte Gegenstände auf amtliche Verfügung hin ganz oder teilweise vernichtet oder wieder aus dem Inland ausgeführt werden;
- eine Nachforderung mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse den Steuerschuldner nach Artikel 37 unverhältnismässig belasten würde;

- ³ Die zinslose Frist von 60 Tagen beginnt erst zu laufen, wenn:
- sämtliche für die Feststellung des Sachverhalts und die Beurteilung des Begehrens notwendigen Unterlagen bei der Eidgenössischen Zollverwaltung eingetroffen sind;
 - die Beschwerde gegen die Veranlagungsverfügung den Anforderungen von Artikel 52 des Verwaltungsverfahrensgesetzes¹² vom 20. Dezember 1968 genügt;
 - die Grundlagen für die Berechnung der Steuer auf dem Entgelt nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe f der Eidgenössischen Zollverwaltung bekannt sind.

⁴ Kein Vergütungszins wird ausgerichtet beim Steuererlass nach Artikel 49.

Art. 48 Verlagerung der Steuerentrichtung

Art. 49 Erlass

- ³ Die zinslose Frist von 60 Tagen beginnt erst zu laufen, wenn:
- sämtliche für die Feststellung des Sachverhalts und die Beurteilung des Begehrens notwendigen Unterlagen bei der Eidgenössischen Zollverwaltung eingetroffen sind;
 - die Beschwerde gegen die Veranlagungsverfügung den Anforderungen von Artikel 52 des Verwaltungsverfahrensgesetzes¹² vom 20. Dezember 1968 genügt;
 - die Grundlagen für die Berechnung der Steuer auf dem Entgelt nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe f der Eidgenössischen Zollverwaltung bekannt sind.

⁴ Kein Vergütungszins wird ausgerichtet beim Steuererlass nach Artikel 49.

Art. 48 Verlagerung der Steuerentrichtung

Art. 49 Erlass

d. der mit der Zollanmeldung Beauftragte (z. B. der Spediteur) die Steuer wegen Zahlungsunfähigkeit des Importeurs nicht weiterbelasten kann und der Importeur im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung im Inland als steuerpflichtige Person eingetragen war; von der Zahlungsunfähigkeit des Importeurs ist auszugehen, wenn die Forderung des Beauftragten ernsthaft gefährdet erscheint.

² Die Oberzolldirektion entscheidet über den Steuererlass auf schriftliches, mit den nötigen Nachweisen belegtes Gesuch. Die Frist für die Einreichung von Steuererlassgesuchen beträgt ein Jahr seit der Ausstellung des Einfuhrdokuments, bei Veranlagungen mit bedingter Steuerforderung ein Jahr vom Abschluss des gewählten Zollverfahrens an.

5. Titel: Verfahren bei der Inland- und Bezügersteuer

Art. 50 Grundsätze

¹ Die Eidgenössische Steuerverwaltung ist für die Erhebung und den Bezug der Inlandsteuer und der Bezügersteuer zuständig.

² Sie erlässt alle erforderlichen Weisungen und Entscheide für eine gesetzeskonforme Erhebung und den Bezug der Steuer, deren Erlass nicht ausdrücklich einer andern Behörde vorbehalten ist.

³ Sie veröffentlicht ohne zeitlichen Verzug alle Praxisfestlegungen, welche die steuerpflichtigen Personen betreffen.

⁴ Die steuerpflichtige Person darf durch die Steuererhebung nur soweit belastet werden, als dies für die Durchsetzung dieses Gesetzes zwingend erforderlich ist.

1. Kapitel: Verfahrensrechte und -pflichten

1. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Steuerpflichtigen

Art. 51 An- und Abmeldung als steuerpflichtige Person

¹ Eine Person, die gemäss Artikel 9 steuerpflichtig wird, hat sich unter Vorbehalt von Absatz 3 unaufgefordert innert 30 Tagen nach Beginn ihrer Steuerpflicht bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung schriftlich anzumelden. Diese teilt ihr eine nicht übertragbare Nummer zu, die registriert wird.

5. Titel: Verfahren bei der Inland- und Bezügersteuer

Art. 50 Grundsätze

¹ Die Eidgenössische Steuerverwaltung ist für die Erhebung und den Bezug der Inlandsteuer und der Bezügersteuer zuständig.

² Sie erlässt alle erforderlichen Weisungen und Entscheide für eine gesetzeskonforme Erhebung und den Bezug der Steuer, deren Erlass nicht ausdrücklich einer andern Behörde vorbehalten ist.

³ Sie veröffentlicht ohne zeitlichen Verzug alle Praxisfestlegungen, welche die steuerpflichtigen Personen betreffen.

⁴ Die steuerpflichtige Person darf durch die Steuererhebung nur soweit belastet werden, als dies für die Durchsetzung dieses Gesetzes zwingend erforderlich ist.

1. Kapitel: Verfahrensrechte und -pflichten

1. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Steuerpflichtigen

Art. 51 An- und Abmeldung als steuerpflichtige Person

¹ Eine Person, die gemäss Artikel 9 steuerpflichtig wird, hat sich unter Vorbehalt von Absatz 3 unaufgefordert innert 30 Tagen nach Beginn ihrer Steuerpflicht bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung schriftlich anzumelden. Diese teilt ihr eine nicht übertragbare Nummer zu, die registriert wird.

5. Titel: Verfahren bei der Inland- und Bezügersteuer

Art. 50 Grundsätze

¹ Die Eidgenössische Steuerverwaltung ist für die Erhebung und den Bezug der Inlandsteuer und der Bezügersteuer zuständig.

² Sie erlässt alle erforderlichen Weisungen und Entscheide für eine gesetzeskonforme Erhebung und den Bezug der Steuer, deren Erlass nicht ausdrücklich einer andern Behörde vorbehalten ist.

³ Sie veröffentlicht ohne zeitlichen Verzug alle Praxisfestlegungen, welche die steuerpflichtigen Personen betreffen.

⁴ Die steuerpflichtige Person darf durch die Steuererhebung nur soweit belastet werden, als dies für die Durchsetzung dieses Gesetzes zwingend erforderlich ist.

1. Kapitel: Verfahrensrechte und -pflichten

1. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Steuerpflichtigen

Art. 51 An- und Abmeldung als steuerpflichtige Person

¹ Eine Person, die gemäss Artikel 9 steuerpflichtig wird, hat sich unter Vorbehalt von Absatz 3 unaufgefordert innert 30 Tagen nach Beginn ihrer Steuerpflicht bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung schriftlich anzumelden. Diese teilt ihr eine nicht übertragbare Nummer zu, die registriert wird.

² Endet die Steuerpflicht gemäss Artikel 13 Absätze 2 und 4, so ist die Eidgenössische Steuerverwaltung unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

³ Wer einzig aufgrund der Bezügersteuer steuerpflichtig wird (Art. 33), hat sich innert 60 Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres, für das er steuerpflichtig ist, schriftlich bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung anzumelden und gleichzeitig seine Bezüge zu deklarieren.

Art. 52 Selbstveranlagung

¹ Die steuerpflichtige Person hat gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode unaufgefordert in der vorgeschriebenen Form über die Steuer und die Vorsteuer abzurechnen.

² Endet die Steuerpflicht, so läuft die Frist von diesem Zeitpunkt an.

Art. 53 Korrektur von Mängeln in der Abrechnung

¹ Die steuerpflichtige Person hat die deklarierten Umsätze und die geltend gemachten Vorsteuern mit ihrem Jahresabschluss abzustimmen.

² Stellt sie im Rahmen dieser Umsatzabstimmung Mängel in der Abrechnung fest, müssen diese spätestens in der Abrechnung über jene Abrechnungsperiode korrigiert werden, in welche der 180. Tag seit Ende des betreffenden Geschäftsjahres fällt.

³ Die nachträglichen Korrekturen der Abrechnungen haben in der von der Eidgenössischen Steuerverwaltung vorgeschriebenen Form zu erfolgen.

⁴ Bei schwierig ermittelbaren systematischen Fehlern gewährt die Eidgenössische Steuerverwaltung der steuerpflichtigen Person eine Erleichterung im Sinne von Artikel 58 Absatz 4.

Art. 54 Abrechnungsmethode

¹ Grundsätzlich ist nach der effektiven Abrechnungsmethode abzurechnen.

² Bei Anwendung der effektiven Abrechnungsmethode berechnet sich die zu entrichtende Steuer aufgrund der Differenz zwischen der geschuldeten Inland- und Bezügersteuer und dem Vorsteuerguthaben der entsprechenden Periode.

³ Wer als steuerpflichtige Person jährlich nicht mehr als 5 Millionen Franken steuerbaren Umsatz tätigt und im gleichen Zeitraum nicht mehr als 100 000 Franken Steuern – berechnet

Art. 52 Selbstveranlagung

Art. 53 Korrektur von Mängeln in der Abrechnung

Art. 54 Abrechnungsmethode

¹ Grundsätzlich ist nach der effektiven Abrechnungsmethode abzurechnen.

² Bei Anwendung der effektiven Abrechnungsmethode berechnet sich die zu entrichtende Steuer aufgrund der Differenz zwischen der geschuldeten Inland- und Bezügersteuer und dem Vorsteuerguthaben der entsprechenden Periode.

³ Wer als steuerpflichtige Person jährlich nicht mehr als 5 Millionen Franken steuerbaren Umsatz tätigt und im gleichen Zeitraum nicht mehr als 100 000 Franken Steuern – berechnet

Art. 52 Selbstveranlagung

Art. 53 Korrektur von Mängeln in der Abrechnung

Art. 54 Abrechnungsmethode

¹ Grundsätzlich ist nach der effektiven Abrechnungsmethode abzurechnen.

² Bei Anwendung der effektiven Abrechnungsmethode berechnet sich die zu entrichtende Steuer aufgrund der Differenz zwischen der geschuldeten Inland- und Bezügersteuer und dem Vorsteuerguthaben der entsprechenden Periode.

³ Wer als steuerpflichtige Person jährlich nicht mehr als 5 Millionen Franken steuerbaren Umsatz tätigt und im gleichen Zeitraum nicht mehr als 100 000 Franken Steuern – berechnet

nach dem für sie massgebenden Saldosteuersatz – zu bezahlen hat, kann nach der Saldosteuersatzmethode abrechnen.

⁴ Bei Anwendung der Saldosteuersatzmethode ist die geschuldete Steuer durch Multiplikation des Totals aller in einer Abrechnungsperiode erzielten steuerbaren Entgelte (einschliesslich Steuer) mit dem für die Branche geltenden Saldosteuersatz zu ermitteln. Der Saldosteuersatz berücksichtigt die branchenübliche Vorsteuerquote und wird von der Eidgenössischen Steuerverwaltung festgelegt; die Eidgenössische Finanzkontrolle überprüft die Saldosteuersätze regelmässig auf ihre Angemessenheit.

⁵ Gemeinwesen und verwandte Bereiche wie namentlich private Spitäler und Schulen oder konzessionierte Transportunternehmungen sowie Vereine und Stiftungen können die Saldosteuersatzmethode nicht anwenden; die Eidgenössische Steuerverwaltung sieht für diese steuerpflichtigen Personen eine vergleichbare Vereinfachung vor.

⁶ Die Saldosteuersatzmethode ist bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu beantragen und muss während mindestens einer Steuerperiode beibehalten werden. Verzichtet die steuerpflichtige Person auf die Anwendung der Saldosteuersatzmethode, so kann sie frühestens nach drei Jahren effektiver Abrechnung zu dieser Methode wechseln. Wechsel sind nur auf Beginn einer Steuerperiode möglich. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit zum Wechsel bei jeder Anpassung des betreffenden Saldosteuersatzes, die nicht auf eine Änderung der Steuersätze zurückzuführen ist.

Art. 55 Abrechnungsart

¹ Über die Steuer wird grundsätzlich nach vereinbarten Entgelten abgerechnet.

² Die Eidgenössische Steuerverwaltung gestattet der steuerpflichtigen Person auf Antrag, über die Steuer nach vereinbarten Entgelten abzurechnen.

³ Die gewählte Abrechnungsart muss für mindestens eine Steuerperiode beibehalten werden.

⁴ Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann die steuerpflichtige Person dazu verpflichten, nach vereinnahmten Entgelten abzurechnen, wenn:

- a. diese zu einem erheblichen Teil Entgelte erhält, bevor sie die Leistung ausführt oder darüber Rechnung stellt; oder
- b. der begründete Verdacht besteht, dass die steuerpflichtige Person die Abrechnung nach vereinbarten Entgelten miss-

nach dem für sie massgebenden Saldosteuersatz – zu bezahlen hat, kann nach der Saldosteuersatzmethode abrechnen.

⁴ Bei Anwendung der Saldosteuersatzmethode ist die geschuldete Steuer durch Multiplikation des Totals aller in einer Abrechnungsperiode erzielten steuerbaren Entgelte (einschliesslich Steuer) mit dem für die Branche geltenden Saldosteuersatz zu ermitteln. Der Saldosteuersatz berücksichtigt die branchenübliche Vorsteuerquote und wird von der Eidgenössischen Steuerverwaltung festgelegt; die Eidgenössische Finanzkontrolle überprüft die Saldosteuersätze regelmässig auf ihre Angemessenheit.

⁵ Gemeinwesen und verwandte Bereiche wie namentlich private Spitäler und Schulen oder konzessionierte Transportunternehmungen sowie Vereine und Stiftungen können die Saldosteuersatzmethode nicht anwenden; die Eidgenössische Steuerverwaltung sieht für diese steuerpflichtigen Personen eine vergleichbare Vereinfachung vor.

⁶ Die Saldosteuersatzmethode ist bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu beantragen und muss während mindestens einer Steuerperiode beibehalten werden. Verzichtet die steuerpflichtige Person auf die Anwendung der Saldosteuersatzmethode, so kann sie frühestens nach drei Jahren effektiver Abrechnung zu dieser Methode wechseln. Wechsel sind nur auf Beginn einer Steuerperiode möglich. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit zum Wechsel bei jeder Anpassung des betreffenden Saldosteuersatzes, die nicht auf eine Änderung des Steuersatzes zurückzuführen ist.

Art. 55 Abrechnungsart

nach dem für sie massgebenden Saldosteuersatz – zu bezahlen hat, kann nach der Saldosteuersatzmethode abrechnen.

⁴ Bei Anwendung der Saldosteuersatzmethode ist die geschuldete Steuer durch Multiplikation des Totals aller in einer Abrechnungsperiode erzielten steuerbaren Entgelte (einschliesslich Steuer) mit dem für die Branche geltenden Saldosteuersatz zu ermitteln. Der Saldosteuersatz berücksichtigt die branchenübliche Vorsteuerquote und wird von der Eidgenössischen Steuerverwaltung festgelegt; die Eidgenössische Finanzkontrolle überprüft die Saldosteuersätze regelmässig auf ihre Angemessenheit.

⁵ Gemeinwesen und verwandte Bereiche wie namentlich private Spitäler und Schulen oder konzessionierte Transportunternehmungen sowie Vereine und Stiftungen können die Saldosteuersatzmethode nicht anwenden; die Eidgenössische Steuerverwaltung sieht für diese steuerpflichtigen Personen eine vergleichbare Vereinfachung vor.

⁶ Die Saldosteuersatzmethode ist bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu beantragen und muss während mindestens einer Steuerperiode beibehalten werden. Verzichtet die steuerpflichtige Person auf die Anwendung der Saldosteuersatzmethode, so kann sie frühestens nach drei Jahren effektiver Abrechnung zu dieser Methode wechseln. Wechsel sind nur auf Beginn einer Steuerperiode möglich. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit zum Wechsel bei jeder Anpassung des betreffenden Saldosteuersatzes, die nicht auf eine Änderung der Steuersätze zurückzuführen ist.

Art. 55 Abrechnungsart

braucht, um sich einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen.

Art. 56 Steuer- und Abrechnungsperiode

¹ Als Steuerperiode gilt grundsätzlich das Kalenderjahr. Die steuerpflichtige Person kann beantragen, dass anstelle des Kalenderjahres das Geschäftsjahr als Steuerperiode herangezogen wird.

² Innerhalb der Steuerperiode erfolgt die Abrechnung der Steuer:

- a. in der Regel vierteljährlich;
- b. bei der Abrechnung nach Saldosteuersätzen (Art. 54 Abs. 3) halbjährlich;
- c. bei regelmässigem Vorsteuerüberschuss auf Antrag der steuerpflichtigen Person monatlich.

³ Auf Antrag gestattet die Eidgenössische Steuerverwaltung in begründeten Fällen andere Abrechnungsperioden und setzt die Bedingungen dafür fest.

Art. 57 Meldeverfahren

¹ Bei der entgeltlichen oder der unentgeltlichen Übertragung von Vermögenswerten zwischen steuerpflichtigen Personen bei Gründung, Gesellschaftereinlage, Kapitalrückerstattung, Umwandlung, Fusion, Teilung und Liquidation hat die steuerpflichtige Person ihre Steuerpflicht durch Meldung der steuerbaren Leistung zu erfüllen; diese Meldung ist innert 30 Tagen nach Übertragung des Vermögens schriftlich der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu erstatten. Artikel 27 (Eigenverbrauch) bleibt vorbehalten.

² Ist die Steuerforderung gesichert, verzichtet die Eidgenössische Steuerverwaltung auf die Durchführung des Meldeverfahrens.

Art. 58 Buchführung

¹ Die steuerpflichtige Person hat ihre Geschäftsbücher und Aufzeichnungen nach den handelsrechtlichen Grundsätzen zu führen. Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann ausnahmsweise darüber hinausgehende Aufzeichnungspflichten erlassen, wenn dies für die ordnungsgemässe Erhebung der Mehrwertsteuer unerlässlich ist.

Art. 56 Steuer- und Abrechnungsperiode

Art. 56 Steuer- und Abrechnungsperiode

Art. 57 Meldeverfahren

Art. 57 Meldeverfahren

Art. 58 Buchführung

Art. 58 Buchführung

² Die steuerpflichtige Person hat ihre Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstigen Aufzeichnungen bis zum Eintritt der absoluten Verjährung ordnungsgemäss aufzubewahren. Artikel 957 und 962 des Obligationenrechts¹³ sind anwendbar.

³ Geschäftsunterlagen, die im Zusammenhang mit der Berechnung des Eigenverbrauchs und der Einlageentsteuerung von unbeweglichen Gegenständen benötigt werden, sind während 20 Jahren aufzubewahren (Art. 26 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 3).

⁴ Erwachsen der steuerpflichtigen Person aus der genauen Feststellung einzelner für die Bemessung der Steuer wesentlicher Tatsachen übermässige Umtriebe, so gewährt die Eidgenössische Steuerverwaltung Erleichterungen und lässt zu, dass die Steuer und die Vorsteuer annäherungsweise ermittelt werden, sofern sich dadurch kein namhafter Steuerausfall oder -mehrertrag, keine beachtenswerte Verzerrung der Wettbewerbsverhältnisse und keine übermässige Erschwerung der Steuerabrechnung für andere steuerpflichtige Personen und der Steuerkontrolle ergeben.

Art. 59 Form der Rechnung

¹ Auf Verlangen des Leistungsempfängers hat die steuerpflichtige Person über ihre Leistung eine Rechnung auszustellen, welche den Leistungserbringer, den Leistungsempfänger und die Art der Leistung eindeutig identifiziert und folgende Elemente enthält:

- a. den Namen und den Ort des Leistungserbringers wie er im Geschäftsverkehr auftritt;
- b. die Nummer, unter welcher der Leistungserbringer im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist;
- c. den Namen und den Ort des Leistungsempfängers, wie er im Geschäftsverkehr auftritt;
- d. Datum oder Zeitraum der Leistungserbringung, soweit diese nicht mit dem Rechnungsdatum übereinstimmen;
- e. Art, Gegenstand und Umfang der Leistung;
- f. das Entgelt für die Leistung;
- g. den anwendbaren Steuersatz und den vom Entgelt geschuldeten Steuerbetrag. Schliesst das Entgelt die Steuer ein, so genügt die Angabe des anwendbaren Steuersatzes.

² In Rechnungen an steuerpflichtige Empfänger für selbstständige Leistungen, die unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen, ist anzugeben, wie sich das Entgelt auf die unterschiedlich besteuerten Leistungen verteilt.

Art. 59 Form der Rechnung

¹ Auf Verlangen des Leistungsempfängers hat die steuerpflichtige Person über ihre Leistung eine Rechnung auszustellen, welche den Leistungserbringer, den Leistungsempfänger und die Art der Leistung eindeutig identifiziert und folgende Elemente enthält:

- a. den Namen und den Ort des Leistungserbringers wie er im Geschäftsverkehr auftritt;
- b. die Nummer, unter welcher der Leistungserbringer im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist;
- c. den Namen und den Ort des Leistungsempfängers, wie er im Geschäftsverkehr auftritt;
- d. Datum oder Zeitraum der Leistungserbringung, soweit diese nicht mit dem Rechnungsdatum übereinstimmen;
- e. Art, Gegenstand und Umfang der Leistung;
- f. das Entgelt für die Leistung;
- g. den Steuersatz oder den vom Entgelt geschuldeten Steuerbetrag.

² Die nachträgliche Korrektur einer Rechnung kann innerhalb des handelsrechtlich Zulässigen durch ein empfangsbedürftiges Dokument erfolgen, welches auf den ursprünglichen Beleg verweist und diesen widerruft.

Art. 59 Form der Rechnung

¹ Auf Verlangen des Leistungsempfängers hat die steuerpflichtige Person über ihre Leistung eine Rechnung auszustellen, welche den Leistungserbringer, den Leistungsempfänger und die Art der Leistung eindeutig identifiziert und folgende Elemente enthält:

- a. den Namen und den Ort des Leistungserbringers wie er im Geschäftsverkehr auftritt;
- b. die Nummer, unter welcher der Leistungserbringer im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist;
- c. den Namen und den Ort des Leistungsempfängers, wie er im Geschäftsverkehr auftritt;
- d. Datum oder Zeitraum der Leistungserbringung, soweit diese nicht mit dem Rechnungsdatum übereinstimmen;
- e. Art, Gegenstand und Umfang der Leistung;
- f. das Entgelt für die Leistung;
- g. den anwendbaren Steuersatz und den vom Entgelt geschuldeten Steuerbetrag. Schliesst das Entgelt die Steuer ein, so genügt die Angabe des anwendbaren Steuersatzes.

² In Rechnungen an steuerpflichtige Empfänger für selbstständige Leistungen, die unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen, ist anzugeben, wie sich das Entgelt auf die unterschiedlich besteuerten Leistungen verteilt.

³ Die nachträgliche Korrektur einer Rechnung kann innerhalb des handelsrechtlich Zulässigen durch ein empfangsbedürftiges Dokument erfolgen, welches auf den ursprünglichen Beleg verweist und diesen widerruft.

⁴ Werden Entgelte für unterschiedlich besteuerte Leistungen gemeinsam zurückerstattet (z. B. Jahresbonus, Jahresrückvergütung), so hat der steuerpflichtige Leistungserbringer dem steuerpflichtigen Empfänger einen Beleg abzugeben, aus dem ersichtlich ist, wie sich die Rückerstattung auf die unterschiedlich besteuerten Leistungen verteilt.

Art. 60 Hinweise auf die Steuer

¹ Wer nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist oder wer die Margenbesteuerung nach Artikel 21 anwendet, darf weder in Preisanschriften, Preislisten und sonstigen Angeboten noch in Rechnungen auf die Steuer hinweisen. Nicht berechtigt, im Vertrag oder in der Rechnung auf die Steuer hinzuweisen, ist ferner jene steuerpflichtige Person, welche das Meldeverfahren nach Artikel 57 anwendet.

² Wer in einer Rechnung eine Steuer ausweist, obwohl er zu deren Ausweis nicht berechtigt ist oder wer für eine Leistung einen zu hohen Steuersatz ausweist, schuldet die ausgewiesene Steuer, es sei denn:

- a. es erfolgt eine Korrektur der Rechnung nach Artikel 59 Absatz 3; oder
- b. der Aussteller der Rechnung weist nach, dass dem Bund kein Steuerausfall erwachsen ist. Kein Steuerausfall entsteht namentlich, wenn der Rechnungsempfänger keinen Vorsteuerabzug vorgenommen hat oder die geltend gemachte Vorsteuer an die Eidgenössische Steuerverwaltung zurückerstattet worden ist.

Art. 61 Entrichtung der Steuer

¹ Innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode hat die steuerpflichtige Person die für diesen Zeitraum geschuldete Steuer (Steuer auf dem Umsatz abzüglich Vorsteuern) an die Eidgenössische Steuerverwaltung einzuzahlen.

² Bei verspäteter Zahlung wird ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet. Kein Verzugszins wird erhoben, wenn die steuerpflichtige Person die geschuldete Steuer aufgrund eines Fehlers nicht entrichtet hat, der für den Bund zu keinen Steuerausfällen führt.

³ Die im Rahmen von Zwangsvollstreckungsverfahren anfallenden Steuern stellen Verwertungskosten dar und sind durch das

³ Die nachträgliche Korrektur einer Rechnung kann innerhalb des handelsrechtlich Zulässigen durch ein empfangsbedürftiges Dokument erfolgen, welches auf den ursprünglichen Beleg verweist und diesen widerruft.

⁴ Werden Entgelte für unterschiedlich besteuerte Leistungen gemeinsam zurückerstattet (z. B. Jahresbonus, Jahresrückvergütung), so hat der steuerpflichtige Leistungserbringer dem steuerpflichtigen Empfänger einen Beleg abzugeben, aus dem ersichtlich ist, wie sich die Rückerstattung auf die unterschiedlich besteuerten Leistungen verteilt.

Art. 60 Hinweise auf die Steuer

¹ Wer nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist oder wer die Margenbesteuerung nach Artikel 21 anwendet, darf weder in Preisanschriften, Preislisten und sonstigen Angeboten noch in Rechnungen auf die Steuer hinweisen. Nicht berechtigt, im Vertrag oder in der Rechnung auf die Steuer hinzuweisen, ist ferner jene steuerpflichtige Person, welche das Meldeverfahren nach Artikel 57 anwendet.

² Wer in einer Rechnung eine Steuer ausweist, obwohl er zu deren Ausweis nicht berechtigt ist oder wer für eine Leistung einen zu hohen Steuersatz ausweist, schuldet die ausgewiesene Steuer, es sei denn:

- a. es erfolgt eine Korrektur der Rechnung nach Artikel 59 Absatz 3; oder
- b. der Aussteller der Rechnung weist nach, dass dem Bund kein Steuerausfall erwachsen ist. Kein Steuerausfall entsteht namentlich, wenn der Rechnungsempfänger keinen Vorsteuerabzug vorgenommen hat oder die geltend gemachte Vorsteuer an die Eidgenössische Steuerverwaltung zurückerstattet worden ist.

Art. 61 Entrichtung der Steuer

Art. 60 Hinweise auf die Steuer

¹ Wer nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist oder wer die Margenbesteuerung nach Artikel 21 anwendet, darf weder in Preisanschriften, Preislisten und sonstigen Angeboten noch in Rechnungen auf die Steuer hinweisen. Nicht berechtigt, im Vertrag oder in der Rechnung auf die Steuer hinzuweisen, ist ferner jene steuerpflichtige Person, welche das Meldeverfahren nach Artikel 57 anwendet.

² Wer in einer Rechnung eine Steuer ausweist, obwohl er zu deren Ausweis nicht berechtigt ist oder wer für eine Leistung einen zu hohen Steuersatz ausweist, schuldet die ausgewiesene Steuer, es sei denn:

- a. es erfolgt eine Korrektur der Rechnung nach Artikel 59 Absatz 2; oder
- b. der Aussteller der Rechnung weist nach, dass dem Bund kein Steuerausfall erwachsen ist. Kein Steuerausfall entsteht namentlich, wenn der Rechnungsempfänger keinen Vorsteuerabzug vorgenommen hat oder die geltend gemachte Vorsteuer an die Eidgenössische Steuerverwaltung zurückerstattet worden ist.

Art. 61 Entrichtung der Steuer

Betreibungs- oder Konkursamt beziehungsweise die damit betrauten Personen nach dem Abschluss des Verfahrens für den Steuerpflichtigen an die Eidgenössische Steuerverwaltung zu entrichten.

Art. 62 Zahlungserleichterungen

¹ Ist die Zahlung der Steuer, Zinsen und Kosten innert der vorgeschriebenen Frist für die zahlungspflichtige Person mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Eidgenössische Steuerverwaltung die Zahlungsfrist erstrecken oder Ratenzahlungen bewilligen. Sie kann darauf verzichten, wegen eines solchen Zahlungsaufschubes Zinsen zu berechnen.

² Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

³ Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

Art. 63 Rückerstattung der Steuer

¹ Übersteigen die abziehbaren Vorsteuern die geschuldete Steuer, so wird der Überschuss der steuerpflichtigen Person ausbezahlt. Der Überschuss ist weder übertragbar noch pfändbar.

² Vorbehalten bleiben:

- a. die Verrechnung dieses Überschusses mit Einfuhrsteuerforderungen, selbst wenn diese noch nicht fällig sind;
- b. die Berichtigung der Selbstveranlagung;
- c. die Verwendung des Überschusses zur Steuersicherung nach Artikel 82 Absatz 1; und
- d. die Verrechnung unter Bundesstellen.

³ Die steuerpflichtige Person kann irrtümlicherweise bezahlte, aber nicht geschuldete Steuern zurückfordern, sofern die Steuer noch nicht rechtskräftig festgesetzt wurde.

⁴ Erfolgt die Auszahlung des Überschusses an abziehbaren Vorsteuern beziehungsweise eines anderen Saldoguthabens zu Gunsten der steuerpflichtigen Person später als 60 Tage nach Eintreffen der Steuerabrechnung beziehungsweise der schriftlichen Geltendmachung des Saldos bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, so wird für die Zeit vom 61. Tag bis zur Auszahlung ein Vergütungszins ausgerichtet. Ein solcher Vergütungszins wird auch dann ausgerichtet, wenn der steuerpflichtigen Person Steuern zurückzuerstatten sind, die zu Unrecht eingefordert wurden.

Art. 62 Zahlungserleichterungen

Art. 62 Zahlungserleichterungen

Art. 63 Rückerstattung der Steuer

Art. 63 Rückerstattung der Steuer

Art. 64 Erlass der Steuer

¹ Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann auf begründetes Gesuch hin einem Erlass von Steuern ganz oder teilweise zustimmen, wenn die steuerpflichtige Person:

- a. die Steuer aus einem entschuldbaren Grund nicht in Rechnung gestellt und eingezogen hat, eine nachträgliche Überwälzung nicht möglich oder nicht zumutbar ist und die Bezahlung der Steuer eine grosse Härte bedeuten würde;
- b. die Steuer einzig aufgrund der Nichteinhaltung von formellen Vorschriften schuldet und erkennbar ist oder die steuerpflichtige Person nachweist, dass für den Bund durch die Nichteinhaltung der Formvorschriften kein Steuerausfall entstanden ist; oder
- c. aus entschuldbaren Gründen ihren Veranlagungspflichten nicht nachkommen konnte, nachträglich aber nachweisen oder glaubhaft machen kann, dass die durch die Eidgenössische Steuerverwaltung vorgenommene Ermessenseinschätzung zu hoch ausgefallen ist. Ein Erlass ist diesfalls nur bis zur Höhe des zuviel veranlagten Betrages möglich.

² Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann ferner im Rahmen eines gerichtlichen Nachlassverfahrens einem Erlass zustimmen beziehungsweise auf die Sicherstellung ihrer Forderung verzichten.

³ Über das Gesuch um Erlass der Steuer entscheidet die Eidgenössische Steuerverwaltung endgültig.

Art. 65 Auskunftspflicht

¹ Die steuerpflichtige Person hat der Eidgenössischen Steuerverwaltung über alle Tatsachen, die für die Steuerpflicht oder für die Steuerbemessung von Bedeutung sein können, nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen.

² Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten. Träger und Trägerinnen des Berufsgeheimnisses sind zur Vorlage der Bücher oder Aufzeichnungen verpflichtet, dürfen aber Namen und Adresse, nicht jedoch den Ort der Klienten abdecken oder durch Codes ersetzen. In Zweifelsfällen werden auf Antrag der Eidgenössischen Steuerverwaltung oder der steuerpflichtigen Person vom Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts ernannte neutrale Experten als Kontrollorgane eingesetzt.

Art. 66 Auskunftsrecht

Auf schriftliche Anfrage der steuerpflichtigen Person zu den

Art. 64 Erlass der Steuer

Art. 64 Erlass der Steuer

Art. 65 Auskunftspflicht

Art. 65 Auskunftspflicht

Art. 66 Auskunftsrecht

Art. 66 Auskunftsrecht

mehrwertsteuerlichen Konsequenzen eines konkret umschriebenen Sachverhalts erteilt die Eidgenössische Steuerverwaltung innert angemessener Frist eine rechtsverbindliche Auskunft. Die Auskunft ist ausschliesslich für die anfragende steuerpflichtige Person und die Eidgenössische Steuerverwaltung sowie für den angefragten Sachverhalt verbindlich.

2. Abschnitt: Rechte und Pflichten Dritter

Art. 67 Steuernachfolge

¹ Stirbt die steuerpflichtige Person, so treten ihre Erben in ihre Rechte und Pflichten ein. Sie haften solidarisch für die vom Erblasser oder von der Erblasserin geschuldeten Steuern bis zur Höhe ihrer Erbteile, mit Einschluss der Vorempfänge.

² Wer ein Unternehmen übernimmt, tritt in die steuerlichen Rechte und Pflichten des übernommenen Unternehmens ein.

Art. 68 Mithaftung

¹ Mit der steuerpflichtigen Person haften solidarisch:

- a. die Teilhaber an einer einfachen Gesellschaft, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft im Rahmen ihrer zivilrechtlichen Haftbarkeit;
- b. wer eine freiwillige Versteigerung durchführt oder durchführen lässt;
- c. bei Beendigung der Steuerpflicht einer aufgelösten juristischen Person, einer Handelsgesellschaft oder Personengesamtheit ohne Rechtsfähigkeit: die mit der Liquidation betrauten Personen bis zum Betrag des Liquidationsergebnisses;
- d. für die Steuer einer juristischen Person, die ihren Sitz ins Ausland verlegt: die geschäftsführenden Organe bis zum Betrag des reinen Vermögens der juristischen Person;
- e. jede zu einer Gruppenbesteuerung gehörende Person oder Personengesellschaft für sämtliche von der Gruppe geschuldeten Steuern; tritt eine Person oder Personengesellschaft aus der Gruppe aus, haftet sie nur noch für die Steuerschulden, die sich aus ihren eigenen unternehmerischen Aktivitäten ergeben;

¹⁴ SR 313.0

2. Abschnitt: Rechte und Pflichten Dritter

Art. 67 Steuernachfolge

Art. 68 Mithaftung

2. Abschnitt: Rechte und Pflichten Dritter

Art. 67 Steuernachfolge

Art. 68 Mithaftung

f. bei der Übertragung eines Unternehmens der bisherige Steuerschuldner noch während drei Jahren seit der Übernahme für die vor der Übernahme begründeten Steuerschulden.

² Die Haftung nach Artikel 12 des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes¹⁴ vom 22. März 1974 (VStrR) bleibt vorbehalten.

³ Die in Absatz 1 Buchstaben c und d bezeichneten Personen haften nur für Steuer-, Zins- und Kostenforderungen, die während ihrer Geschäftsführung entstehen oder fällig werden; ihre Haftung entfällt, soweit sie nachweisen, dass sie alles ihnen Zumutbare zur Feststellung und Erfüllung der Steuerforderung getan haben.

⁴ Die mithaftende Person hat im Verfahren die gleichen Rechte und Pflichten wie die steuerpflichtige Person.

⁵ Tritt die steuerpflichtige Person ihre Forderungen aus dem Geschäftsbetrieb an Dritte ab, haften diese subsidiär mit der steuerpflichtigen Person für die mit den Forderungen eingezogenen Mehrwertsteuern.

Art. 69 Auskunftspflicht Dritter

¹ Auskunftspflichtige Dritte nach Absatz 2 haben der Eidgenössischen Steuerverwaltung auf Verlangen:

- a. alle Auskünfte zu erteilen, die für die Feststellung der Steuerpflicht oder für die Berechnung der Steuer und der abziehbaren Vorsteuer erforderlich sind;
- b. Einblick in Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstige Aufzeichnungen zu gewähren.

² Auskunftspflichtige Dritte sind Personen, Anstalten, Gesellschaften und Personengesamtheiten, die:

- a. als steuerpflichtige Personen in Betracht fallen;
- b. neben der steuerpflichtigen Person oder an ihrer Stelle für die Steuer haften;
- c. Lieferungen oder Dienstleistungen erhalten oder erbracht haben.

³ Zur Auskunft verpflichtet ist auch, wer an einer Gesellschaft, die der Gruppenbesteuerung unterliegt, massgebende Beteiligungen hält.

⁴ Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

Art. 69 Auskunftspflicht Dritter

Art. 69 Auskunftspflicht Dritter

3. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Behörden

Art. 70 Amtshilfe

¹ Die Steuerbehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden unterstützen sich gegenseitig in der Erfüllung ihrer Aufgaben; sie haben sich kostenlos die zweckdienlichen Meldungen zu erstatten, die benötigten Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.

² Die Verwaltungsbehörden des Bundes und die autonomen eidgenössischen Anstalten und Betriebe sowie alle sonstigen nicht in Absatz 1 genannten Behörden der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden sind gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung auskunftspflichtig, sofern die verlangten Auskünfte für die Durchführung dieses Gesetzes sowie für die Einforderung der Steuer von Bedeutung sein können; die Auskunftserteilung hat kostenlos zu erfolgen. Auf Wunsch sind der Eidgenössischen Steuerverwaltung Unterlagen kostenlos zuzustellen.

³ Eine Auskunft darf nur verweigert werden, soweit ihr wesentliche öffentliche Interessen entgegenstehen oder die Auskunft die angefragte Behörde in der Durchführung ihrer Aufgabe wesentlich beeinträchtigen würde. Das Post- und Fernmeldegeheimnis ist zu wahren.

⁴ Anstände über die Auskunftspflicht von Verwaltungsbehörden des Bundes entscheidet der Bundesrat, Anstände über die Auskunftspflicht von Behörden der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden, sofern die kantonale Regierung das Auskunftsbegehren abgelehnt hat, das Bundesgericht (Art. 120 BGG¹⁵).

⁵ Die Eidgenössische Steuerverwaltung ist verpflichtet, den Handelsregisterbehörden einzutragende Sachverhalte zu melden, von denen sie im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben Kenntnis erlangt. Sie hat zudem den Handelsregisterbehörden Auskunft über Sachverhalte zu erteilen, die deren Aufgabenbereich betreffen und die für die Beurteilung einer Eintragungspflicht oder einer Eintragung erforderlich sind. Die Meldungen und die Mitwirkung erfolgen kostenlos.

Art. 71 Zivilgerichte und Steuerüberwälzung

¹ Die Überwälzung der Steuer unterliegt der Privatautonomie.

² Zur Beurteilung von Streitigkeiten über die Steuerüberwälzung sind die Zivilgerichte zuständig.

¹⁵ Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005, SR 173.110

3. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Behörden

Art. 70 Amtshilfe

3. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Behörden

Art. 70 Amtshilfe

Art. 71 Zivilgerichte und Steuerüberwälzung

Art. 71 Zivilgerichte und Steuerüberwälzung

Art. 72 Automatisierte Verarbeitung und Aufbewahrung

¹ Die Eidgenössische Steuerverwaltung ist zur Bearbeitung derjenigen Daten und Informationen befugt, welche zur Steuererhebung und zum Steuerbezug erforderlich sind; dazu gehören auch Angaben über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.. Zu diesem Zweck unterhält sie die dazu notwendigen Datensammlungen und die Mittel zur Bearbeitung und Aufbewahrung.

² Der Bundesrat erlässt Ausführungsbestimmungen über Organisation, Bearbeitung und Aufbewahrung der Daten und Informationen, namentlich über die zu erfassenden Daten, den Zugriff, die Bearbeitungsberechtigung, die Aufbewahrungsdauer, die Löschung und den Schutz vor unbemerktem Verändern.

³ Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann die notwendigen Daten und Informationen im Abrufverfahren den in der Zollverwaltung mit der Erhebung und dem Bezug der Mehrwertsteuer betrauten Personen zugänglich machen. Die Bestimmungen über die Amtshilfe und die Geheimhaltung (Art. 70 und 73) sind anwendbar.

⁴ Die gestützt auf diese Bestimmung aufbewahrten Dokumente gelten als Originale.

Art. 73 Geheimhaltung

¹ Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut ist oder dazu beigezogen wird, hat gegenüber anderen Amtsstellen und Privaten über die in Ausübung seines Amtes gemachten Wahrnehmungen Stillschweigen zu bewahren und den Einblick in amtliche Akten zu verweigern.

² Keine Geheimhaltungspflicht besteht:

- a. bei Leistung von Amtshilfe nach Artikel 70, bei Erfüllung einer Pflicht zur Anzeige strafbarer Handlungen;
- b. gegenüber Organen der Rechtspflege oder der Verwaltung, wenn die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraute Behörde durch das Eidgenössische Finanzdepartement zur Auskunftserteilung ermächtigt worden ist;
- c. im Einzelfall gegenüber den Schuldbetreibungs- und Konkursbehörden oder bei der Anzeige von Schuldbetreibungs- und Konkursdelikten zum Nachteil der Eidgenössischen Steuerverwaltung;
- d. für die Auskunft, ob jemand im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist oder war.

Art. 72 Automatisierte Verarbeitung und Aufbewahrung

Art. 72 Automatisierte Verarbeitung und Aufbewahrung

Art. 73 Geheimhaltung

Art. 73 Geheimhaltung

2. Kapitel: Entscheid- und Einspracheverfahren

1. Abschnitt: Überprüfung und Ermessenseinschätzung

Art. 74 Überprüfung

¹ Die Erfüllung der Pflicht zur Anmeldung als steuerpflichtige Person sowie die Steuerabrechnungen und -ablieferungen werden von der Eidgenössischen Steuerverwaltung überprüft.

² Zwecks Abklärung des Sachverhalts hat die steuerpflichtige Person der Eidgenössischen Steuerverwaltung jederzeit den Zugang zu ihrer Finanz- und Betriebsbuchhaltung sowie zu den dazugehörigen Belegen zu gewähren. Das Gleiche gilt für auskunftspflichtige Dritte. Eine Kontrolle ist schriftlich anzukündigen. Als Kontrolle gilt auch das Einfordern von umfassenden Unterlagen durch die Eidgenössische Steuerverwaltung zum Zweck der Überprüfung gemäss Absatz 1. In begründeten Fällen kann ausnahmsweise von der Voranmeldung einer Kontrolle abgesehen werden.

³ Nach Beendigung der Kontrollhandlung ist der steuerpflichtigen Person eine Einschätzungsmitteilung abzugeben, zu welcher sie innert 60 Tagen Stellung nehmen kann. Die Kontrolle ist frühestens nach Ablauf dieser Frist, jedoch spätestens innert zwei Jahren seit der Ankündigung der Kontrolle mit einem Entscheid, welcher den geprüften Zeitraum, die kontrollierten Bereiche und das Kontrollergebnis umfasst, abzuschliessen. Wird dieser Entscheid nicht innert 30 Tagen angefochten, erwächst er in Rechtskraft.

⁴ Die steuerpflichtige Person kann mittels begründetem Gesuch die Durchführung einer Kontrolle verlangen. Die Kontrolle ist innerhalb von zwei Jahren durchzuführen.

⁵ Allein aufgrund von Formmängeln erhebt die Eidgenössische Steuerverwaltung keine Steuernachforderung, wenn erkennbar ist oder die steuerpflichtige Person nachweist, dass durch die Nichteinhaltung von formellen Vorschriften für den Bund kein Steuerausfall entstanden ist.

⁶ Die anlässlich einer Prüfung gemäss Absatz 1 oder 2 bei einer Bank oder Sparkasse im Sinne des Bankengesetzes¹⁶ vom 8. November 1934, bei der Schweizerischen Nationalbank oder bei einer Pfandbriefzentrale sowie bei einer Börse, einem Effektenhändler oder einer anerkannten Revisionsstelle im Sinne

¹⁶ SR 952.0

2. Kapitel: Entscheid- und Einspracheverfahren

1. Abschnitt: Überprüfung und Ermessenseinschätzung

Art. 74 Überprüfung

2. Kapitel: Entscheid- und Einspracheverfahren

1. Abschnitt: Überprüfung und Ermessenseinschätzung

Art. 74 Überprüfung

des Börsengesetzes¹⁷ vom 24. März 1995 gemachten Feststellungen betreffend Dritte dürfen ausschliesslich für die Durchführung der Mehrwertsteuer verwendet werden. Das Bankgeheimnis und das Berufsgeheimnis des Börsengesetzes sind zu wahren.

Art. 75 Ermessenseinschätzung

¹ Liegen keine oder nur unvollständige Aufzeichnungen vor oder stimmen die ausgewiesenen Ergebnisse mit dem wirklichen Sachverhalt offensichtlich nicht überein, so nimmt die Eidgenössische Steuerverwaltung eine Schätzung nach pflichtgemäßem Ermessen vor.

² Die Schätzung umfasst sowohl die Steuer auf dem Umsatz wie auch die abziehbaren Vorsteuern. Vorsteuern werden jedoch höchstens bis zum Betrag der in der betreffenden Steuerperiode deklarierten oder geschätzten Steuer auf dem Umsatz angerechnet.

³ Das Schätzungsergebnis wird mittels einer Einschätzungsmittteilung festgehalten.

2. Abschnitt: Verwaltungsverfahren

Art. 76 Entscheide der Eidgenössischen Steuerverwaltung

¹ Die Eidgenössische Steuerverwaltung trifft von Amtes wegen oder auf Verlangen der steuerpflichtigen Person alle für die Steuererhebung erforderlichen Entscheide insbesondere wenn:

- a. Bestand oder Umfang der Steuerpflicht bestritten wird;
- b. die Eintragung oder Löschung im Register der steuerpflichtigen Personen bestritten wird;
- c. Bestand oder Umfang der Steuerforderung oder der Mithaftung, des Vorsteuerabzugs oder des Anspruchs auf Rückerstattung von Steuern streitig ist;
- d. die steuerpflichtige Person oder Mithaftende die Steuer nicht entrichten;
- e. sonstige Pflichten nicht anerkannt oder nicht erfüllt werden, die sich aus diesem Gesetz oder aus gestützt darauf ergangenen Verordnungen oder Weisungen ergeben;

¹⁷ SR 954.1

¹⁸ SR 172.021

Art. 75 Ermessenseinschätzung

¹ Liegen keine oder nur unvollständige Aufzeichnungen vor oder stimmen die ausgewiesenen Ergebnisse mit dem wirklichen Sachverhalt offensichtlich nicht überein, so nimmt die Eidgenössische Steuerverwaltung eine Schätzung nach pflichtgemäßem Ermessen vor.

² Die Schätzung umfasst sowohl die Steuer auf dem Umsatz wie auch die abziehbaren Vorsteuern. Vorsteuern werden jedoch höchstens bis zum Betrag der in der betreffenden Steuerperiode deklarierten oder geschätzten Steuer auf dem Umsatz angerechnet.

³ Das Schätzungsergebnis wird mittels einer Einschätzungsmittteilung festgehalten.

2. Abschnitt: Verwaltungsverfahren

Art. 76 Entscheide der eidgenössischen Steuerverwaltung

¹ Die Eidgenössische Steuerverwaltung trifft von Amtes wegen oder auf Verlangen der steuerpflichtigen Person alle für die Steuererhebung erforderlichen Entscheide insbesondere wenn:

- a. Bestand oder Umfang der Steuerpflicht bestritten wird;
- b. die Eintragung oder Löschung im Register der steuerpflichtigen Personen bestritten wird;
- c. Bestand oder Umfang der Steuerforderung oder der Mithaftung, des Vorsteuerabzugs oder des Anspruchs auf Rückerstattung von Steuern streitig ist;
- d. die steuerpflichtige Person oder Mithaftende die Steuer nicht entrichten;
- e. sonstige Pflichten nicht anerkannt oder nicht erfüllt werden, die sich aus diesem Gesetz oder aus gestützt darauf ergangenen Verordnungen oder Weisungen ergeben;

¹⁷ SR 954.1

¹⁸ SR 172.021

Art. 75 Ermessenseinschätzung

¹ Liegen keine oder nur unvollständige Aufzeichnungen vor oder stimmen die ausgewiesenen Ergebnisse mit dem wirklichen Sachverhalt offensichtlich nicht überein, so nimmt die Eidgenössische Steuerverwaltung eine Schätzung nach pflichtgemäßem Ermessen vor.

² Die Schätzung umfasst sowohl die Steuer auf dem Umsatz wie auch die abziehbaren Vorsteuern. Vorsteuern werden jedoch höchstens bis zum Betrag der in der betreffenden Steuerperiode deklarierten oder geschätzten Steuer auf dem Umsatz angerechnet.

³ Das Schätzungsergebnis wird mittels einer Einschätzungsmittteilung festgehalten.

2. Abschnitt: Verwaltungsverfahren

Art. 76 Entscheide der eidgenössischen Steuerverwaltung

¹ Die Eidgenössische Steuerverwaltung trifft von Amtes wegen oder auf Verlangen der steuerpflichtigen Person alle für die Steuererhebung erforderlichen Entscheide insbesondere wenn:

- a. Bestand oder Umfang der Steuerpflicht bestritten wird;
- b. die Eintragung oder Löschung im Register der steuerpflichtigen Personen bestritten wird;
- c. Bestand oder Umfang der Steuerforderung oder der Mithaftung, des Vorsteuerabzugs oder des Anspruchs auf Rückerstattung von Steuern streitig ist;
- d. die steuerpflichtige Person oder Mithaftende die Steuer nicht entrichten;
- e. sonstige Pflichten nicht anerkannt oder nicht erfüllt werden, die sich aus diesem Gesetz oder aus gestützt darauf ergangenen Verordnungen oder Weisungen ergeben;

¹⁷ SR 954.1

¹⁸ SR 172.021

f. für einen bestimmten Fall vorsorglich die amtliche Feststellung der Steuerpflicht, der Steuerschuld, des Anspruchs auf Vorsteuerabzug, der Grundlagen der Steuerbemessung, des anwendbaren Steuersatzes oder der Mithaftung beantragt wird oder als geboten erscheint.

² Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968¹⁸ sind mit Ausnahme des Artikels 2 Absatz 1 anwendbar.

³ Es gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Es ist unzulässig, Nachweise ausschliesslich vom Vorliegen bestimmter Beweismittel abhängig zu machen.

⁴ Die Entscheide sind beförderlich zu treffen.

Art. 77 Einsprache

¹ Entscheide der Eidgenössischen Steuerverwaltung können innert 30 Tagen nach der Eröffnung mit Einsprache angefochten werden.

² Richtet sich die Einsprache gegen einen einlässlich begründeten Entscheid der Eidgenössischen Steuerverwaltung, so ist sie auf Antrag oder mit Zustimmung des Einsprechers als Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht weiterzuleiten.

³ Die Einsprache ist schriftlich bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung einzureichen; sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die Unterschrift des Einsprechers oder seines Vertreters zu enthalten. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Die Beweismittel sollen in der Einspracheschrift bezeichnet und ihr beigelegt werden.

⁴ Genügt die Einsprache diesen Anforderungen nicht oder lässt der Antrag oder dessen Begründung die nötige Klarheit vermissen, so räumt die Eidgenössische Steuerverwaltung dem Einsprecher eine kurze Nachfrist zur Verbesserung ein. Sie verbindet diese Nachfrist mit der Androhung, nach unbenutztem Fristablauf auf Grund der Akten zu entscheiden oder, wenn Antrag, Begründung, Unterschrift oder Vollmacht fehlen, auf die Einsprache nicht einzutreten.

⁵ Das Einspracheverfahren ist trotz Rückzugs der Einsprache weiterzuführen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der angefochtene Entscheid den massgebenden Gesetzesbestimmungen nicht entspricht.

f. für einen bestimmten Fall vorsorglich die amtliche Feststellung der Steuerpflicht, der Steuerschuld, des Anspruchs auf Vorsteuerabzug, der Grundlagen der Steuerbemessung oder der Mithaftung beantragt wird oder als geboten erscheint.

² Im Übrigen sind die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968¹⁸ sind mit Ausnahme des Artikels 2 Absatz 1 anwendbar.

³ Es gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Es ist unzulässig, Nachweise ausschliesslich vom Vorliegen bestimmter Beweismittel abhängig zu machen.

⁴ Die Entscheide sind beförderlich zu treffen.

Art. 77 Einsprache

f. für einen bestimmten Fall vorsorglich die amtliche Feststellung der Steuerpflicht, der Steuerschuld, des Anspruchs auf Vorsteuerabzug, der Grundlagen der Steuerbemessung, des anwendbaren Steuersatzes oder der Mithaftung beantragt wird oder als geboten erscheint.

² Im Übrigen sind die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968¹⁸ sind mit Ausnahme des Artikels 2 Absatz 1 anwendbar.

³ Es gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Es ist unzulässig, Nachweise ausschliesslich vom Vorliegen bestimmter Beweismittel abhängig zu machen.

⁴ Die Entscheide sind beförderlich zu treffen.

Art. 77 Einsprache

⁶ Die Einsprache ist beförderlich zu behandeln. Der Einspracheentscheid muss eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Art. 78 Revision, Erläuterung und Berichtigung

Auf die Revision, Erläuterung und Berichtigung von Entscheidungen und Einspracheentscheiden der Eidgenössischen Steuerverwaltung sind die Artikel 66 – 69 des Verwaltungsverfahrensgesetzes¹⁹ anwendbar.

Art. 79 Kosten und Entschädigung

¹ Im Veranlagungs- und im Einspracheverfahren werden in der Regel keine Kosten erhoben. Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet.

² Ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens können die Verfahrenskosten derjenigen Person oder Behörde auferlegt werden, die sie schuldhaft verursacht hat.

6. Titel: Betreuung und Sicherstellung

Art. 80 Betreuung

¹ Wird der Anspruch auf Steuern, Zinsen, Kosten und Bussen nicht befriedigt, so leitet die Eidgenössische Steuerverwaltung die Betreuung ein und trifft alle zweckdienlichen zivil- und vollstreckungsrechtlichen Vorkehrungen.

² Ist die Steuerforderung oder die Busse noch nicht rechtskräftig festgesetzt und wird sie bestritten, so unterbleibt ihre endgültige Kollokation, bis ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt.

³ Wird in der Betreuung Recht vorgeschlagen, eröffnet die steuerpflichtige Person das Verfahren um Rechtsöffnung. Für die Beseitigung des Rechtsvorschlages ist die Eidgenössische Steuerverwaltung zuständig.

⁴ Rechtskräftige Entscheide der Eidgenössischen Steuerverwaltung über Steuern, Zinsen, Kosten und Bussen stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen nach Artikel 80 SchKG²⁰ gleich.

¹⁹ SR 172.021

²⁰ SR 281.1

Art. 78 Revision, Erläuterung und Berichtigung

Art. 79 Kosten und Entschädigung

6. Titel: Betreuung und Sicherstellung

Art. 80 Betreuung

Art. 78 Revision, Erläuterung und Berichtigung

Art. 79 Kosten und Entschädigung

6. Titel: Betreuung und Sicherstellung

Art. 80 Betreuung

⁵ Die Steuerforderung besteht unabhängig davon, ob sie in öffentliche Inventare oder auf Rechnungsrufe eingegeben wird.

⁶ Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann in begründeten Fällen auf den Einzug der Steuer verzichten, wenn die Durchführung eines Betreibungsverfahrens keinen Erfolg bringen würde.

Art. 81 Sicherstellung

¹ Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann Steuern, Zinsen und Kosten, auch wenn sie weder rechtskräftig festgesetzt noch fällig sind, sicherstellen lassen, wenn:

- a. deren Bezahlung als gefährdet erscheint;
- b. die zahlungspflichtige Person Anstalten trifft, ihren Wohn- oder Geschäftssitz oder ihre Betriebsstätte in der Schweiz aufzugeben oder sich im schweizerischen Handelsregister löschen zu lassen;
- c. die zahlungspflichtige Person mit der Zahlung der Steuer in Verzug ist;
- d. die steuerpflichtige Person den Geschäftsbetrieb einer Unternehmung ganz oder teilweise übernimmt, über die der Konkurs eröffnet worden ist.

² Die Sicherstellungsverfügung hat den Rechtsgrund der Sicherstellung, den sicherzustellenden Betrag und die Stelle, welche die Sicherheiten entgegennimmt, anzugeben; sie gilt als Arrestbefehl im Sinne von Artikel 274 SchKG²¹. Die Einsprache gegen den Arrestbefehl ist ausgeschlossen.

³ Sicherstellungsverfügungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung können nach den Artikeln 31 ff. des Verwaltungsgerichtsgesetzes²² vom 17. Juni 2005 (VGG) innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

⁴ Gegen den Erlass einer Sicherstellungsverfügung ergriffene Rechtsmittel hemmen deren Vollstreckung nicht.

⁵ Die Zustellung des Entscheides über die Forderung gilt als Anhebung der Klage nach Artikel 279 SchKG²³. Die Frist für die Einleitung der Betreibung beginnt mit dem Eintritt der Rechtskraft des Entscheides über die Forderung zu laufen.

Art. 81 Sicherstellung

Art. 81 Sicherstellung

²¹ SR 281.1

²² SR 173.32.

²³ SR 281.1

⁶ Die Sicherstellung ist zu leisten durch Barhinterlage, solvente Solidarbürgschaften, Bankgarantien, Schuldbriefe und Grundpfandverschreibungen, Lebensversicherungspolice mit Rückkaufswert, kotierte Frankenobligationen von inländischen Schuldner oder Kassenobligationen von schweizerischen Banken.

Art. 82 Andere Sicherstellungsmassnahmen

¹ Der Überschuss der abziehbaren Vorsteuern über die geschuldete Steuer kann:

- a. mit Schulden für frühere Perioden verrechnet werden; oder
- b. zur Verrechnung mit zu erwartenden Schulden für nachfolgende Perioden gutgeschrieben werden, sofern die steuerpflichtige Person mit der Steuerentrichtung im Rückstand ist oder andere Gründe eine Gefährdung der Steuerforderung wahrscheinlich erscheinen lassen. Der gutgeschriebene Betrag wird vom 61. Tag nach Eintreffen der Steuerabrechnung bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung bis zum Zeitpunkt der Verrechnung zum Satz verzinst, der für den Vergütungszins gilt;
- c. mit einer von der Eidgenössischen Steuerverwaltung geforderten Sicherstellungsleistung verrechnet werden.

² Steuerpflichtige Personen ohne Wohn- oder Geschäftssitz im Inland haben für die Erfüllung ihrer Pflichten einen Beauftragten zu bestimmen, der im Inland Wohn- oder Geschäftssitz hat. Dadurch wird jedoch keine Betriebsstätte nach den Bestimmungen über die direkten Steuern begründet. Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann ausserdem angemessene Sicherstellung gemäss Artikel 81 Absatz 6 verlangen.

³ Bei wiederholtem Zahlungsverzug kann die Eidgenössische Steuerverwaltung die pflichtige Person dazu verpflichten, über die Steuer künftig monatlich oder halbmonatlich abzurechnen und diese gleichzeitig zu entrichten.

⁴ Eine juristische Person oder eine Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens darf im schweizerischen Handelsregister erst dann gelöscht werden, wenn die Eidgenössische Steuerverwaltung dem für die Führung des Registers zuständigen Amt angezeigt hat, dass die Ansprüche aus diesem Gesetz getilgt oder sichergestellt sind.

Art. 82 Andere Sicherstellungsmassnahmen

Art. 82 Andere Sicherstellungsmassnahmen

7. Titel: Strafbestimmungen

Art. 83 Steuerhinterziehung

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig sich oder einem andern einen unrechtmässigen Steuervorteil verschafft, namentlich die Steuer hinterzieht oder vorenthält, auch indem er für sich oder einen andern eine unrechtmässige Befreiung, Vergütung, Rückerstattung oder einen unrechtmässigen Abzug von Steuern erwirkt, wird bei Vorsatz mit Busse bis zum Fünffachen und bei Fahrlässigkeit mit Busse bis zum Einfachen der hinterzogenen Steuer oder des unrechtmässigen Vorteils bestraft.

² Bei erschwerenden Umständen wird das Höchstmass der angedrohten Busse um die Hälfte erhöht. Zugleich kann auf eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr erkannt werden. Als erschwerende Umstände gelten: das Anwerben einer oder mehrerer Personen für eine Widerhandlung gegen das Mehrwertsteuerrecht sowie das gewerbs- oder gewohnheitsmässige Verüben von Widerhandlungen gegen das Mehrwertsteuerrecht.

³ Der Versuch und die Teilnahme sind strafbar.

⁴ Der hinterzogene Steuerbetrag wird, wenn er sich nicht genau ermitteln lässt, schätzungsweise (Art. 75) festgelegt.

Art. 84 Verletzung von Verfahrenspflichten

Wer, sofern die Tat nicht nach einer andern Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, vorsätzlich oder fahrlässig und ungeachtet eines allfälligen unrechtmässigen Steuervorteils für sich oder einen andern:

- a. die Anmeldung als steuerpflichtige Person nicht vornimmt;
- b. die Steuer nicht periodengerecht deklariert oder Sicherheiten nicht gehörig leistet;
- c. Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstige Aufzeichnungen nicht ordnungsgemäss führt, ausfertigt, aufbewahrt oder vorlegt;
- d. nicht oder nicht richtig Auskunft erteilt oder die für die Steuererhebung oder für die Überprüfung der Steuerpflicht massgebenden Daten und Gegenstände nicht oder nicht richtig deklariert;
- e. in Rechnungen oder andern Dokumenten eine nicht oder nicht in dieser Höhe geschuldete Mehrwertsteuer ausweist;
- f. durch Angabe einer Registernummer eine Eintragung im Register der Steuerpflichtigen vortäuscht;
- g. die ordnungsgemässe Durchführung einer Kontrolle erschwert, behindert oder verunmöglicht;

wird mit einer Busse bis zu 10 000 Franken bestraft.

7. Titel: Strafbestimmungen

Art. 83 Steuerhinterziehung

Art. 84 Verletzung von Verfahrenspflichten

7. Titel: Strafbestimmungen

Art. 83 Steuerhinterziehung

Art. 84 Verletzung von Verfahrenspflichten

Art. 85 Steuerhehlerei

Wer Gegenstände, von denen er weiss oder annehmen muss, dass die darauf geschuldete Steuer hinterzogen worden ist, erwirbt, sich schenken lässt, zu Pfand oder sonst wie in Gewahrsam nimmt, verheimlicht, absetzen hilft oder in Verkehr bringt, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft.

Art. 86 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Fällt eine Busse von höchstens 100 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Artikel 6 des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes²⁴ (VStrR) strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, welche im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann von einer Verfolgung dieser Personen Umgang genommen und an ihrer Stelle der Geschäftsbetrieb (Art. 7 VStrR) zur Bezahlung der Busse verurteilt werden.

Art. 87 Verhältnis zum Verwaltungsstrafrechtsgesetz

¹ Das Verwaltungsstrafrechtsgesetz²⁵ ist anwendbar.

² Die Strafverfolgung obliegt bei der Inlandsteuer und bei der Bezügersteuer der Eidgenössischen Steuerverwaltung, bei der Einfuhrsteuer der Eidgenössischen Zollverwaltung.

³ In Strafsachen mit engem Sachzusammenhang, bei denen sowohl die Zuständigkeit der Eidgenössischen Steuerverwaltung als auch die der Eidgenössischen Zollverwaltung gegeben sind, kann nach Absprache der beiden Amtsstellen die Vereinigung der Strafverfolgung bei einer der beiden Behörden beschlossen werden.

⁴ Die Regelung der Zuständigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 gilt auch für die Verfolgung des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen (Art. 292 des Strafgesetzbuches²⁶ vom 21. Dezember 1937).

Art. 85

Art. 86 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Art. 87 Verhältnis zum Verwaltungsstrafrechtsgesetz

Art. 85

Art. 86 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Art. 87 Verhältnis zum Verwaltungsstrafrechtsgesetz

²⁴ SR 313.0

²⁵ SR 313.0

²⁶ SR 311.0

Art. 88 Konkurrenz

¹ Die Bestrafung nach Artikel 14 des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes²⁷ schliesst eine zusätzliche Bestrafung wegen derselben Tat nach Artikel 83 des vorliegenden Gesetzes aus.

² Erfüllt eine Handlung sowohl den Tatbestand einer Hinterziehung, einer Gefährdung oder einer Hehlerei der Steuer auf der Einfuhr als auch einer durch die Eidgenössische Zollverwaltung zu verfolgenden Widerhandlung gegen andere Abgabenerlasse des Bundes, so wird die für die schwerste Widerhandlung verurteilte Strafe verhängt; diese kann angemessen erhöht werden.

Art. 89 Selbstanzeige

Zeigt die steuerpflichtige Person die Steuerhinterziehung an, bevor sie der Eidgenössischen Steuerverwaltung bekannt wird, wird von einer Bestrafung abgesehen. Als bekannt gilt eine Steuerhinterziehung bereits mit der Ankündigung einer Kontrolle gemäss Artikel 74.

8. Titel: Schlussbestimmungen

1. Kapitel: Ausführungsbestimmungen

Art. 90 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Bundesrat erlässt, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen, die Vollzugsvorschriften; er hat vorgängig die interessierten Kreise anzuhören.

² Er ist namentlich zuständig:

- a. eine Entlastung von der Mehrwertsteuer für Begünstigte zu regeln, die gemäss Artikel 2 des Gaststaatgesetzes vom ...²⁸ von der Steuerpflicht ausgenommen sind;
- b. zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen den Abnehmern mit Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland die Steuer auf den an sie im Inland ausgeführten Leistungen sowie auf ihren Einfuhren bei Gewährung des Gegenrechts durch das Land ihres Wohn- oder Geschäftssitzes vergütet werden kann;

²⁷ SR 313.0

²⁸ SR ...

Art. 88 Konkurrenz

Art. 89 Selbstanzeige

8. Titel: Schlussbestimmungen

1. Kapitel: Ausführungsbestimmungen

Art. 90 Ausführungsbestimmungen

Art. 88 Konkurrenz

Art. 89 Selbstanzeige

8. Titel: Schlussbestimmungen

1. Kapitel: Ausführungsbestimmungen

Art. 90 Ausführungsbestimmungen

- c. zur Erleichterung der Abgrenzung unter Rücksichtnahme auf die Wettbewerbsverhältnisse die Begriffe nach Artikel 3, die nach Artikel 18 von der Steuer unecht befreiten Leistungen und die in Artikel 22 Absatz 1 bezeichneten Gegenstände und Dienstleistungen näher zu beschreiben;
 - d. Abweichungen von den Abschreibungsvorschriften bei der Einlagesteuerung (Art. 26) und beim Eigenverbrauch (Art. 27) festzulegen;
 - e. von diesem Gesetz abweichende Bestimmungen über die Besteuerung der Umsätze und der Einfuhr von Münz- und Feingold zu erlassen;
 - f. das Verlagerungsverfahren nach Artikel 48 näher zu regeln;
 - g. von diesem Gesetz abweichende Bestimmungen zu erlassen für die Besteuerung der Umsätze und der Einfuhr von Gegenständen, die bereits einer fiskalischen Sonderbelastung unterliegen;
 - h. zu bestimmen, dass der Empfänger einer im Inland ausgeführten Lieferung oder Dienstleistung, die von einem im Inland zu Unrecht nicht als steuerpflichtige Person registrierten ausländischen Unternehmen erbracht wird, die Steuer im Namen und für Rechnung dieses Unternehmens zu entrichten hat;
 - i. die Voraussetzungen festzulegen, unter welchen Belege, die nach diesem Gesetz für die Durchführung der Steuer nötig sind, papierlos übermittelt und aufbewahrt werden können;
 - j. Erleichterungen bei der Form der Rechnung vorsehen (Art. 59);
 - k. zu bestimmen, in welchen weiteren Fällen das Meldeverfahren (Art. 57) anzuwenden ist oder angewendet werden kann;
 - l. die Voraussetzungen und das Verfahren nach Artikel 64 näher zu regeln;
 - m. Einzelheiten der Übergangsordnung zu regeln.
- ³ Das Eidgenössische Finanzdepartement ist zuständig:
- a. für Inlandlieferungen zwecks Ausfuhr im Reiseverkehr die Steuerbefreiung unter bestimmten Bedingungen zu gestatten und die hierfür erforderlichen Nachweise festzulegen;
 - b. marktübliche Verzugs- und Vergütungszinssätze festzusetzen und diese periodisch anzupassen.

Art. 91 Konsultativgremium

¹ Der Bundesrat kann ein Konsultativgremium, bestehend aus Vertretern der steuerpflichtigen Personen (einschliesslich der Kantone), der Wissenschaft, der Steuerpraxis, der Konsumenten und der Bundesverwaltung, einsetzen.

² Das Konsultativgremium berät Anpassungen dieses Gesetzes sowie der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen bezüglich der Auswirkungen auf die steuerpflichtigen Personen und die Volkswirtschaft.

³ Es nimmt zu den Entwürfen Stellung und kann selbständig Empfehlungen für Änderungen abgeben.

2. Kapitel: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Art. 92 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Mehrwertsteuergesetz²⁹ vom 2. September 1999 (MWSTG) wird aufgehoben.

Art. 93 Änderung bisherigen Rechts

1. Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs³⁰

Art. 219 Abs. 4 Bst. e

- e. Die Steuerforderungen nach dem Bundesgesetz vom ... über die Mehrwertsteuer (MWSTG)³¹ mit Ausnahme der unter Artikel 4 Buchstabe c 2. Satz MWSTG fallenden Forderungen.

2. Bundesgesetz vom 28. Juni 1967 über die Eidgenössische Finanzkontrolle (Finanzkontrollgesetz, FKG)³²

Art. 6 Bst. j

- j. Sie überprüft die von der Eidgenössischen Steuerverwaltung festzulegenden Saldosteuersätze der Mehrwertsteuer regelmässig auf ihre Angemessenheit.

²⁹ SR 641.20

³⁰ SR 281.1

³¹ SR ...

³² SR 614.0

Art. 91 Konsultativgremium

2. Kapitel: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Art. 92 Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 93 Änderung bisherigen Rechts

1. Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs³⁰

Art. 219 Abs. 4 Bst. e

- e. Die Steuerforderungen nach dem Bundesgesetz vom ... über die Mehrwertsteuer (MWSTG)³¹ mit Ausnahme der unter Artikel 4 Buchstabe c 2. Satz MWSTG fallenden Forderungen.

2. Bundesgesetz vom 28. Juni 1967 über die Eidgenössische Finanzkontrolle (Finanzkontrollgesetz, FKG)³²

Art. 6 Bst. j

- j. Sie überprüft die von der Eidgenössischen Steuerverwaltung festzulegenden Saldosteuersätze der Mehrwertsteuer regelmässig auf ihre Angemessenheit.

Art. 91 Konsultativgremium

2. Kapitel: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Art. 92 Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 93 Änderung bisherigen Rechts

1. Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs³⁰

Art. 219 Abs. 4 Bst. e

- e. Die Steuerforderungen nach dem Bundesgesetz vom ... über die Mehrwertsteuer (MWSTG)³¹ mit Ausnahme der unter Artikel 4 Buchstabe c 2. Satz MWSTG fallenden Forderungen.

2. Bundesgesetz vom 28. Juni 1967 über die Eidgenössische Finanzkontrolle (Finanzkontrollgesetz, FKG)³²

Art. 6 Bst. j

- j. Sie überprüft die von der Eidgenössischen Steuerverwaltung festzulegenden Saldosteuersätze der Mehrwertsteuer regelmässig auf ihre Angemessenheit.

3. Bundesbeschluss vom 20. März 1998 über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze für die AHV/IV³³

Art. 1

Zur Sicherstellung der Finanzierung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wird der Mehrwertsteuersatz nach Artikel 130 Absatz 1 der Bundesverfassung³⁴ um 0,8 Prozentpunkte angehoben.

3. Kapitel: Übergangsbestimmungen

Art. 94 Anwendung bisherigen Rechts

Die aufgehobenen Bestimmungen sowie die darauf gestützt erlassenen Vorschriften bleiben, unter Vorbehalt von Artikel 95, weiterhin auf alle während deren Geltungsdauer eingetretenen Tatsachen und entstandenen Rechtsverhältnisse anwendbar.

Art. 95 Anwendung des neuen Rechts

¹ Das neue Recht gilt für Umsätze, die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes getätigt werden, sowie für Einfuhren von Gegenständen, die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Einfuhr veranlagt werden.

² Für die Feststellung, ob die Steuerpflicht nach Artikel 9 Absatz 1 mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes besteht, ist das neue Recht auf die in den vorangegangenen zwölf Monaten erzielten, nach diesem Gesetz steuerbaren Umsätze anzuwenden.

³ Leistungen, die teilweise vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erbracht wurden, sind für diesen Teil nach bisherigem Recht zu versteuern. Leistungen, die teilweise ab Inkrafttreten dieses Gesetzes erbracht werden, sind für diesen Teil nach neuem Recht zu versteuern.

⁴ Die Bestimmungen über die spätere Entstehung des Anspruchs auf Vorsteuerabzug nach Artikel 26 gelten auch dann, wenn nach bisherigem Recht die Voraussetzungen des Vorsteu-

³³ SR 641.203

³⁴ SR 101

3. Bundesbeschluss vom 20. März 1998 über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze für die AHV/IV³³

Art. 1

Zur Sicherstellung der Finanzierung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge werden die Mehrwertsteuersätze wie folgt angehoben:

- a. um einen Prozentpunkt beim Normalsatz nach Artikel 130 Absatz 1 der Bundesverfassung³⁴;
- b. um 0,5 Prozentpunkte beim reduzierten Satz nach Artikel 130 Absatz 1 der Bundesverfassung.

3. Kapitel: Übergangsbestimmungen

Art. 94 Anwendung bisherigen Rechts

Art. 95 Anwendung des neuen Rechts

erabzugs nicht gegeben waren. Die Artikel 7 und 23 sind anwendbar.

⁵ Die Bestimmungen zum Erlass der Steuer (Art. 64) und zur Betreuung (Art. 80) sind auch auf Forderungen anwendbar, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind.

Art. 96 Änderung der Steuersätze

¹ Bei einer Änderung der Steuersätze gelten die Übergangsbestimmungen sinngemäss. Der Bundesrat passt die in Artikel 54 festgelegten Höchstbeträge angemessen an.

² Für die Abrechnung der Steuerbeträge mit den bisherigen Sätzen sind den steuerpflichtigen Personen genügend lange Fristen einzuräumen, die sich nach der Natur der Liefer- und Dienstleistungsverträge richten.

Art. 97 Fristen

¹ Die steuerpflichtigen Personen können mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von den in den Artikeln 15 und 54 vorgesehenen Wahlmöglichkeiten erneut Gebrauch machen. Soweit hierfür Fristen vorgesehen sind, beginnen sie mit dem Datum des Inkrafttretens neu zu laufen.

² Äussert sich die steuerpflichtige Person nicht innert 90 Tagen nach Inkrafttreten des Gesetzes zu den Wahlmöglichkeiten, wird vermutet, dass sie ihre bisherige Wahl – sofern rechtlich weiterhin möglich – beibehält.

Art. 98 Anwendbarkeit neuer Bestimmungen

Die Bestimmungen der Artikel 30 bis 32, 68 Absatz 1 Buchstaben e und f, 68 Absatz 5 sowie 74 Absätze 3 und 4 sind ausschliesslich auf Umsätze anwendbar, die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes getätigt werden, sowie auf Einfuhren von Gegenständen, die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Einfuhr veranlagt werden.

Art. 96 Änderung des Steuersatzes

¹ Bei einer Änderung des Steuersatzes gelten die Übergangsbestimmungen sinngemäss. Der Bundesrat passt die in Artikel 54 festgelegten Höchstbeträge angemessen an.

² Für die Abrechnung der Steuerbeträge mit dem bisherigen Satz sind den steuerpflichtigen Personen genügend lange Fristen einzuräumen, die sich nach der Natur der Liefer- und Dienstleistungsverträge richten.

Art. 97 Fristen

Art. 98 Anwendbarkeit neuer Bestimmungen

Art. 99 Finanzierung der Einlageentsteuerung

Bis zur vollständigen Deckung der durch die Einlageentsteuerung entstehenden einmaligen Steuerausfälle des Bundes, spätestens jedoch bis Ende 2018, wird der in den Artikeln 22 und 41 festgelegte Mehrwertsteuersatz um 0,1 Prozentpunkt erhöht.

Art. 96 Änderung der Steuersätze

¹ Bei einer Änderung der Steuersätze gelten die Übergangsbestimmungen sinngemäss. Der Bundesrat passt die in Artikel 54 festgelegten Höchstbeträge angemessen an.

² Für die Abrechnung der Steuerbeträge mit den bisherigen Sätzen sind den steuerpflichtigen Personen genügend lange Fristen einzuräumen, die sich nach der Natur der Liefer- und Dienstleistungsverträge richten.

Art. 97 Fristen

Art. 98 Anwendbarkeit neuer Bestimmungen

Art. 99 Finanzierung der Einlageentsteuerung

Bis zur vollständigen Deckung der durch die Einlageentsteuerung entstehenden einmaligen Steuerausfälle des Bundes, spätestens jedoch bis Ende 2018, wird der in den Artikeln 22 Absatz 1 und 41 festgelegte reduzierte Satz der Mehrwertsteuer um 0,3 Prozentpunkte erhöht.

Art. 100 Sozialpolitisches Korrektiv

¹ Bis zur vollständigen Deckung der durch die Einlageentsteuerung entstehenden einmaligen Steuerausfälle des Bundes, spätestens jedoch bis Ende 2018, wird der in den Artikeln 22 und 41 festgelegte Mehrwertsteuersatz zusätzlich um 0,1 Prozentpunkt erhöht.

² Die Mittel in der Höhe von 0,1 Mehrwertsteuerprozentpunkt stehen zur Finanzierung des sozialpolitischen Korrektivs ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Verfügung.

³ Der Bund überweist jeweils den gesamten Betrag zu Beginn jedes Kalenderjahres an die Kantone. Er legt die Anteile der einzelnen Kantone am Korrektiv nach deren Wohnbevölkerung fest.

⁴ Die Kantone leiten die ihnen vom Bund überwiesenen Mittel im gleichen Jahr an Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen weiter. Die Höhe der Auszahlungen ist so festzulegen, dass die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel grundsätzlich voll ausbezahlt werden.

⁵ Die Kantone sorgen dafür, dass bei der Festlegung der Anspruchsberechtigung die aktuellen Einkommens- und Familienverhältnisse berücksichtigt werden.

⁶ Die Versicherer nach Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung³⁵ sind verpflichtet, bei der Durchführung des sozialpolitischen Korrektivs im gleichen Rahmen wie bei der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung mitzuwirken, sofern sie dafür vom Kanton angemessen entschädigt werden.

⁷ Die Kantone haben dem Bund zur Überprüfung der Erreichung des sozialpolitischen Ziels anonymisierte Angaben über die begünstigten Personen zu machen.

⁸ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

4. Kapitel: Referendum und Inkrafttreten

Art. 99

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

4. Kapitel: Referendum und Inkrafttreten

Art. 101

4. Kapitel: Referendum und Inkrafttreten

Art. 100

³⁵ SR 832.10